



Haushalts- und Finanzausschuss

76. Sitzung (öffentlich)

13. Februar 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:25 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenografen: Wolfgang Theberath, Ulrike Schmick; Franz-Josef Eilting (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Seite

Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4578

Vorlagen 13/2453, 13/2527, 13/2587, 13/2647 und 13/2652

Zuschriften 13/3605, 13/3722, 13/3723, 13/3725, 13/3727, 13/3728, 13/3729, 13/3740, 13/3743 und 13/3744

Öffentliche Anhörung

Die Sachverständigen tragen zunächst kurze Stellungnahmen vor. 1

Anschließend diskutieren die Abgeordneten mit den Sachverständigen generelle Fragen zum Gesetzentwurf und danach die in den Zuschriften aufgeworfenen Fragen zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes. 12

Vorsitzender Volkmar Klein: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zur 76. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses im nordrhein-westfälischen Landtag. Unsere heutige Tagesordnung besteht aus einem einzigen Punkt:

Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4578

Vorlagen 13/2453, 13/2527, 13/2587, 13/2647 und 13/2652

Zuschriften 13/ 3605, 13/3722, 13/3723, 13/3725, 13/3727, 13/3728, 13/3729, 13/3740, 13/3743 und 13/3744

Öffentliche Anhörung

Wir sind sehr froh, dass Sie alle der Einladung gefolgt sind und uns heute mit Ihrer Erfahrung und Ihrem Wissen zur Verfügung stehen und uns mit Informationen und Argumenten versorgen wollen, um diesen Gesetzentwurf bewerten zu können.

Ich bedanke mich bei allen eingeladenen und hier erschienenen Experten auch schon einmal sehr herzlich für die zahlreich eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen, die uns eine gute Vorbereitung auf diesen Termin ermöglicht haben. Viele Gespräche im Vorfeld und diese vorab eingegangenen Stellungnahmen haben auch schon die eine oder andere inhaltliche Überlegung ausgelöst.

Ich hoffe, dass das heute eine Erfolg versprechende Anhörung wird, um das alles noch mehr unterfüttern zu können und auf dieser Basis am 4. März die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes in diesem Ausschuss durchführen zu können.

Es wird sinnvoll sein, dass Sie ganz kurz aus der Sicht der jeweiligen Institution bzw. des jeweiligen Verbandes noch ein paar ergänzende Bemerkungen machen, die über das hinausgehen, was bereits schriftlich vorliegt. Wir wollen dann recht schnell in eine Frage-und-Antwort-Runde hineinkommen.

Zu diesem Zweck verweise ich auf die Teilnehmerliste, die heute an alle verteilt worden ist und die uns einen Überblick darüber gibt, wer von den Eingeladenen zu uns gekommen ist. Ich schlage vor, dass wir uns an die ausgedruckte Reihenfolge halten, die selbstverständlich keine Wertung der Wichtigkeit der einzelnen Sachverständigen bedeutet. Somit bitte ich jetzt Frau Dr. Wesierski, für den Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands gegebenenfalls noch eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Dr. Brigitte Wesierski (Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands): Meine Damen und Herren! Der Bundesverband öffentlicher Banken ist der Spitzenverband, dem auch die Landesbank Nordrhein-Westfalen angehört. Der Bundesverband öffentli-

cher Banken hat die Verhandlungen in Brüssel mit geführt, die auch zu der Verständigung über die deutschen Förderbanken geführt worden sind.

Der Bundesverband öffentlicher Banken hat sich diesen Gesetzentwurf sehr genau angesehen. Er befindet sich sowohl in Übereinstimmung mit den Buchstaben der Verständigung II, mit der Bundesregierung als auch mit den Gesetzentwürfen, die viele andere Förderbanken bisher auch schon durch ihre Landesparlamente gebracht haben.

Insofern halten wir das für eine gute Grundlage, haben dazu keine Einwendungen vorgebracht und denken, dass das sehr glatt und gut durchgehen wird.

Geschäftsführer Franz-Josef Arndt (Bankenvereinigung NRW e. V.): Wir haben keine weiteren Anmerkungen mehr. Wir haben uns schwerpunktmäßig auf das Pfandbriefgeschäft konzentriert und sind dabei davon ausgegangen, dass solche Fragen wie Wettbewerbsneutralität und Hausbankenprinzip in dem Gesetzentwurf enthalten sind, wie es ja auch in der Begründung immer wieder zum Ausdruck kommt.

Präsidentin Ute Scholle (Landesrechnungshof NRW): Der Landesrechnungshof hat - das liegt Ihnen vor - schon in einer kurzen und in einer längeren Vorlage Stellung zu dem Gesetzentwurf genommen. Wir haben aufgezeigt, dass durch die Umstrukturierung der Landesbank zu einer Förderbank deren Aufgabenprofil grundlegend geändert worden ist. Die Landesbank wird künftig in einem gesetzlich festgelegten Umfang Förderaufgaben im Auftrag des Landes wahrnehmen, die bisher nicht zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörten, weil sie von Ministerien oder den nachgeordneten Behörden wahrgenommen wurden.

Das Anliegen des Landesrechnungshofs ist es, dass die auf die Landesbank übertragenen Fördermaßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für das Land und den Landeshaushalt auch in Zukunft geprüft werden können. Das Gleiche gilt auch für die Beteiligung an Unternehmen mit Ausnahme der im Wettbewerb stehenden Gesellschaften. Für die Letzteren besteht keine Gewährträgerhaftung.

Durch den Umstrukturierungsvorgang soll die Landesbank weiterhin mit Anstalts- und Gewährträgerhaftung ausgestattet sein, darüber hinaus eine Refinanzierungsgarantie erhalten. Die Nutzung dieser Haftungsinstrumente nach den strikten Vorgaben der Verständigung II, die bereits angesprochen wurde, und die daraus folgende Garantieverpflichtung des Landes führen dazu, dass dem Landesrechnungshof nach den Vorschriften der §§ 53 und 55 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ein Recht zur Prüfung der Landesbank einzuräumen ist.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ihnen auch vorliegende Stellungnahme des Bundesrechnungshofes, der ja für die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Bundesbank in dem Zusammenhang auch die Prüfrechte hat. Dies ist also bei der KfW und auch bei den anderen Förderbanken der Länder der Fall, die auch schon aufgrund der Verständigung II umstrukturiert worden sind. Auch in diesen rechtlichen Grundlagen ist hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung ihrer Förderbank festgelegt, dass der Landesrechnungshof zu prüfen hat, ob die Kreditinstitute den Förderauftrag ihrer Ge-

währträger ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen. Dieses Recht macht der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen auch für Nordrhein-Westfalen geltend.

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lühje (Landesbank NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen, meine Herren! Frau Dr. Wesierski hat dargelegt - und sie gehört wie Herr Dr. Bräunig von der KfW und ich mit zu den Gründungsmüttern und Gründungsvätern, die die Verständigung II einmal geschrieben haben -, dass die Verständigung II mit dem Gesetzentwurf genau eingehalten wird.

Ich möchte auf einen kleinen Punkt besonders hinweisen und an frühere Erörterungen im Haushalts- und Finanzausschuss erinnern: Mit der eigenständigen Strukturbank in Nordrhein-Westfalen behält das Land seine Hoheit auch in diesem Bereich und wird damit einen wichtigen Beitrag leisten, dass der Finanzplatz Nordrhein-Westfalen im Wettbewerb der Finanzplätze europaweit eigenständig bleibt.

Präsident Dr. Rolf Gerlach (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Was zu dem Gesetz an sich zu sagen ist, haben wir in einer gemeinsamen Stellungnahme mit den rheinischen Kollegen zum Ausdruck gebracht. Aber vielleicht ist es gut und nützlich, hier aus Sparkassensicht auch erkennbare Folgewirkungen dieses Gesetzesvorhabens kurz anzusprechen.

Wir müssen davon ausgehen, dass für die Etablierung der WestLB AG als nachhaltig erfolgreiche europäische Geschäftsbank mit Sitz in Nordrhein-Westfalen wichtig ist, dass bis zum Sommer dieses Jahres die Voraussetzungen für ein gutes und ein starkes Rating der Bank geschaffen worden sind. Das wird überzeugend wohl nur gelingen, wenn wir kurzfristig in der Lage sind, ein langfristig tragfähiges Konzept zu definieren. Wir haben es eilig!

Nach Auffassung wohl aller Fachleute ist das Ziel dieses guten Ratings nur zu erreichen, wenn zwischen der WestLB AG und den Sparkassen der bisherige Verbund deutlich intensiviert wird. Eine solche Intensivierung wird man aber den Märkten nur dann glaubhaft vermitteln können, wenn man sie nicht über eine wettbewerbsneutrale Förderbank gestaltet. Solche Modelle gibt es auch nirgendwo.

Wenn es also so ist - und man geht überall davon aus -, dass es eine „Wiederverbrüderung“ von Girozentrale und Sparkassen gibt, dann wird die Verabschiedung dieses Gesetzes auch dazu führen, dass das Mutter-Tochter-Modell weiterzuentwickeln ist. Einerseits ist es weiterzuentwickeln hin zu einer der leistungsfähigen Förderbanken in Deutschland und Europa, nämlich der NRW.Bank, so der schon einmal genannte Name, andererseits hin zu einer führenden Geschäftsbank mit Sitz in NRW, nämlich der WestLB AG - und das alles im Frühsommer 2004!

Dieser Zeitplan ergibt sich aus den Ankündigungen der Ratinggesellschaften. So hat z. B. Standard & Poor's im November gesagt, dass man das „Shadow-Rating“ für die Zeit nach Wegfall der staatlichen Garantien auf Juli 2004 verschieben will. Bis dahin in den Geschäftsmodellen erzielte Fortschritte der Eigentümerstruktur, Zusammenarbeit und Kapitalausstattung werden berücksichtigt.

Das heißt, und das will ich gern unterstreichen: Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank sind Bedingungen erfüllt, die vereinbarte Option der Landschaftsverbände und der Sparkassen- und Giroverbände zu ziehen, aus der Trägerschaft der Landesbank Nordrhein-Westfalen auszuschneiden und Aktien der WestLB AG zu erhalten. Vieles spricht dafür, dass die Sparkassen im Zuge der erwähnten Wiederverbrüderung diese Option auch zeitnah nutzen.

Ich kenne auch keine Hinweise, dass die anderen Träger Grund hätten, hiergegen Bedenken anzumelden. Grundsätzlich gilt sowieso: Alles das, was hier in dem Umfeld noch zu geschehen hat, kann sich nur gemeinsam vollziehen. Ich halte das auch deswegen für richtig, weil in einer wettbewerbsneutralen Förderbank Sparkassenverbände als Träger an sich nichts verloren haben. Wir sind nicht wettbewerbsneutral, und darauf sind wir auch ziemlich stolz.

Ich möchte auch gern festhalten, dass wir alles Erforderliche tun werden, um die WestLB AG als europäische Geschäftsbank mit Sitz in NRW zu positionieren. Ich glaube, dass wir Sparkassen dafür einen nützlichen Beitrag erbringen können. Wir - zumindest in Westfalen-Lippe - sind auch entschlossen, das zu leisten.

Der Finanzplatz Nordrhein-Westfalen ist im Umbruch. Wir halten es für richtig und auch für gut für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn der Finanzplatz Nordrhein-Westfalen vorangeht. Wir sollten diese Schlüsselbranche - es wurde beim Neujahrsempfang der Deutschen Bundesbank in Düsseldorf zu Recht darauf hingewiesen: die Schlüsselbranche mit 230.000 Leuten - aktivieren, motivieren, organisieren und strukturieren. Die Sparkassen Westfalen-Lippe würden daran gern aktiv mit aller Kraft mitwirken.

Präsident Dr. Karlheinz Bentele (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Ich kann daran anschließen, was mein Kollege Rolf Gerlach gesagt hat: Auch wir gehen davon aus, dass mit der zeitgerechten Verabschiedung dieses Gesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für die Ihnen bekannte Optionsvereinbarung gegeben sind. Es gibt im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband noch keine Entscheidung, ob und wann diese Option gezogen wird. Das wird natürlich in dem Zusammenhang, den Rolf Gerlach genannt hat, überlegt.

Zu den Punkten, die wir Ihnen schriftlich mitgeteilt haben, gibt es aus meiner Sicht Möglichkeiten, sowohl im Gesetz als auch untergesetzliche Lösungen auf dem Kompromisswege zu finden. Wenn Sie wollen, können wir in der Diskussion gern darauf eingehen.

Landesdirektor Thomas Tenkamp (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte gern die Gelegenheit wahrnehmen, hier noch das eine oder andere Wort zu diesem Gesetzgebungsvorhaben zu sagen. Wir haben uns im Rahmen dieser Anhörung nicht mehr schriftlich zu dem Gesetzentwurf geäußert, weil wir im Rahmen der informellen Abstimmung im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf eingebunden waren. Unsere Anregungen, die wir seinerzeit gegeben haben, sind zum größten Teil in den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen. Von daher haben wir von einer weiteren Stellungnahme abgesehen.

Es ist unser Anliegen, dass die Landesbank NRW zukünftig als Förder- und Strukturbank des Landes NRW gut im Markt positioniert wird. Dazu ist uns dargelegt worden, dass auch eine Refinanzierungsgarantie - das ist in den schriftlichen Stellungnahmen sowohl der Sparkassen- und Giroverbände als auch der kommunalen Spitzenverbände zum Ausdruck gekommen - dazu dienen soll.

Natürlich birgt die Refinanzierungsgarantie eine Risikoposition, mit der wir uns im Vorfeld befasst haben. Wir gehen aber davon aus - das hat Herr Dr. Bentele gerade auch schon angedeutet -, dass es untergesetzliche Möglichkeiten gibt, hier einen Kompromiss aufzuzeigen und diese Refinanzierungsgarantie so im Gesetz stehen zu lassen, aber trotzdem im Innenverhältnis zwischen den Gewährträgern und der Landesbank zu einer Risikominimierung zu kommen.

Dr. Angela Faber (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, für die ich hier spreche, bedankt sich für die Möglichkeit, hier noch einmal zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich möchte nur einige zentrale Aussagen aus unseren Statements wiederholen.

Wir befürworten den Gesetzentwurf in seiner Zielsetzung, die Landesbank Nordrhein-Westfalen zu einem Förderinstitut zu entwickeln, und befürworten selbstverständlich die Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben, insbesondere an die Verständigung II.

Für bedenklich und kritikwürdig halten wir aber die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfes: die Finanzierungsgarantie. Herr Tenkamp hat es bereits gesagt. Auch die Sparkassen- und Giroverbände sehen dies kritisch. Mit dieser Regelung wird der fortbestehenden Anstaltslast und Gewährträgerhaftung eine zusätzliche unmittelbare gesamtschuldnerische Haftung der Gewährträger für gewisse Verbindlichkeiten der Bank angefügt. Wir halten dies für eine nicht akzeptable Haftungsausweitung für die Gewährträger.

Im Falle der Inanspruchnahme dieser Haftungsausweitung trifft es dann auch die Kommunen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Landschaftsverbände oder aber als Sparkassenträger über die Giroverbände. Dass zusätzliche finanzielle Risiken von der kommunalen Familie nicht mehr geschultert werden können, bedarf angesichts der dokumentierten desaströsen Situation der kommunalen Haushalte keiner Vertiefung mehr.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, es handle sich bei dieser zusätzlichen gesamtschuldnerischen Haftung um eine nur unwesentliche Beigabe zu Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. So, wie diese Beigabe formuliert ist, könnte sie durchaus im Sinne einer Einwendungen ausschließenden Garantie verstanden werden.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Verständigung II eine derartige Refinanzierungsgarantie erfordere. Das ist nicht der Fall! Die Verständigung II lässt diese nur zu, wie sich aus der Formulierung „staatliche Haftungsinstitute Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien“ unschwer erkennen lässt. Die EU-Kommission wollte sicherlich keine zusätzlichen Haftungsinstitute provozieren. Schließlich kann die erstrebte Risikoanrechnung Solva Null auch durch eine al-

leinige Refinanzierungsgarantie des Landes als Haupteigner der Landesbank gewährleistet werden, wogegen wir uns nicht wehren würden.

Damit komme ich zum Schluss. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände würde eine Streichung dieser Refinanzierungsgarantie begrüßen. Sie würde eine klare gesetzliche Regelung einer entsprechenden Selbstverpflichtung des Landes vorziehen.

Vorsitzender Volkmar Klein: Als Nächstes möchte ich Gäste aus Schleswig-Holstein begrüßen: Herrn Dr. Engelhaupt und Herrn Koopmann von der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Wir sind sehr interessiert daran, Ihre Erfahrungen zu hören, wie das bei Ihnen schon läuft.

Lutz Koopmann (Investitionsbank Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Recht herzlichen Dank, dass wir aus dem hohen Norden Gelegenheit haben, einmal das zu präsentieren, was wir aus dem Gesetz gemacht haben. Wir wollen Ihnen eigentlich anhand unserer Unterlagen nur kurz präsentieren, wie wir mit unserem Investitionsbankgesetz (IBG) umgegangen sind. Da die wesentlichen Bestandteile des Gesetzentwurfes hier mit den unseren übereinstimmen, gehe ich davon aus, dass die Dinge den Anforderungen ansonsten genügen.

Auf diesem Chart 3 (s. *Zuschrift 13/3743, S. 3*) zeigen wir Ihnen, wie es bei uns zur IB gekommen ist: 1990 sind zwei Förderinstitute schon einmal in den Bereich der Landesbank hinein fusioniert worden. Damals waren wir eine Anstalt in der Anstalt und sind dann im Rahmen der Verständigung I und II aufgespalten worden in den Geschäftsbereich, der dann mit der Landesbank Hamburg in die HSH Nordbank fusionierte. Wir hingegen sind dann als Förderinstitut unter alleiniger Trägerschaft des Landes als Investitionsbank geblieben.

Die Haftungsinstitute sind auch bei uns nur noch Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantie. Die Refinanzierungsgarantie ist für eine Förderbank unabdingbar. Bei uns ist das allerdings kein Problem, weil wir ja nur das Land als Träger haben.

Hier sehen Sie (s. *Zuschrift 13/3743, S. 4*), wie wir aufgebaut sind. Das ist natürlich im Verhältnis zu dem, was Sie hier in Nordrhein-Westfalen gewohnt sind, relativ klein: Wir haben 8,5 Milliarden € Bilanzsumme, 320 Mitarbeiter und 60 Programme, die wir verwalten. Das Land Schleswig-Holstein ist unser Gesellschafter.

Sie sehen hier die drei Säulen, auf denen wir aufbauen. Das „Auftragsprinzip“ ergibt sich aus den Aufgaben, die im Investitionsbankgesetz bei uns definiert sind. Jede Aufgabe wird darüber hinaus an uns beauftragt durch das Land. Damit ist das Primat der Politik sichergestellt.

Es gilt das Diskriminierungsverbot gemäß Verständigung II. Das ist bei uns eigentlich das Hausbankenprinzip, das sich dahinter verbirgt. Wir machen im Wesentlichen alles nur über die Hausbanken. Die Hausbanken treten an uns heran.

Was ganz rechts steht, das Kostendeckungsprinzip, ist besonders schön, wenn man es mit Landesvertretern zu tun hat und Aufgaben übernehmen muss. Da bei uns im Gesetz steht, dass jede Aufgabe, die wir übernehmen, kostendeckend sein muss, gibt es da keine großen Verhandlungsspielräume.

Auf diesem Chart sehen Sie (s. *Zuschrift 13/3743, S. 5*), dass wir über ganz Schleswig-Holstein verteilt sind.

Ich will Ihnen dann nur noch zwei weitere Dinge zeigen, und zwar einmal eine Gesamtübersicht über unsere Produkte generell (s. *Zuschrift 13/3743, S. 7*).

Auf dem nächsten Chart sehen Sie (s. *Zuschrift 13/3743, S. 8*), wie weit wir uns von den Haushaltsmitteln des Landes Schleswig-Holstein verabschiedet haben. Wir sind also wirklich eine Bank und kein Durchleitinstitut für Haushaltsmittel. Das Gesamtvolumen, das wir als Fördervolumen an die Hausbanken und weitergehend an die Kunden verteilen, ist im letzten Jahr 1,34 Milliarden € gewesen. Nur 3,7 % davon betreffen die Durchleitung von Haushaltsmitteln. Alles andere sind insbesondere die Bundesförderinstitute, davon der größte Anteil KfW.

Das soll für die Vorstellung reichen. Wie gesagt: Wir haben eine Refinanzierungsgarantie, und wir beinhalten auch weitestgehend das Hausbankenprinzip und haben den Aufbau, wie Sie ihn hier gesehen haben.

Dr. Günther Bräunig (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wie Herr Dr. Lühje schon gesagt hat, habe ich persönlich für die KfW federführend die Verständigung II verhandelt. Man kann wohl auch sagen, dass am Modell der KfW als größter Förderbank in Deutschland die Verständigung II entwickelt worden ist, insbesondere die Formulierung der Förderaufgaben und die Trennung von Fördergeschäft und Wettbewerbsgeschäft.

Wir haben hier von einer eigenen Stellungnahme abgesehen, weil wir davon ausgehen und unsere Analyse ergeben hat, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben die Verständigung II umsetzt. Wir stehen aber gern für Fragen zur Verfügung, weil wir wirklich den Geist und den Wortlaut der Verständigung stark mitgeprägt haben.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich danke für die Einladung zu dieser Anhörung und erlaube mir aus der Position des unabhängigen Wissenschaftlers einige Bemerkungen.

Eine erste Anmerkung möchte ich zu der Frage machen: Braucht das Land eine Staatsbank? Diese Frage habe ich in den Unterlagen nicht erörtert gefunden. Es wäre trotz aller langjährigen Diskussionen immer noch angebracht, diese Frage bei der grundlegenden Neustrukturierung zumindest zu bedenken.

Eine Patentlösung kann ich auch nicht anbieten; aber es ist gar nicht selbstverständlich, dass der Staat in Form einer Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung, nämlich einer Anstalt des öffentlichen Rechts, tatsächlich Bankgeschäfte betreiben muss. Wie immer die Antwort ausgeht - diese Frage muss man zumindest stellen. Das habe ich in der Gesetzesbegründung vermisst.

Die zweite Anmerkung gilt der Frage der Haftung. Als Wissenschaftler stehe ich immer noch auf dem Standpunkt, dass Anstaltslast und Gewährträgerhaftung mit EU-Recht vereinbar sind. Sie sind keine unzulässigen Beihilfen. Aber das ist jetzt mittlerweile durch diese Verständigung, deren Rechtsqualität außerordentlich zweifelhaft ist, wohl entschieden, dass man sich entsprechend verhalten muss, wie es die EG-Kommission wünscht.

Es ist aber in dem vorliegenden Entwurf hinzugekommen, dass die Gewährträgerhaftung insoweit etwas verschärft worden ist, als sie nicht nur subsidiär in bestimmten Situationen eintritt. Das führt zu unmittelbaren Haftungsrisiken für die Gewährträger.

Hinzu kommt noch das, was eben schon mehrfach angesprochen worden ist: die Refinanzierungsgarantien. Das mag sinnvoll sein im Hinblick auf § 10 Kreditwesengesetz, führt aber ebenfalls zu erheblichen Haftungsgarantien für alle Gewährträger, nicht nur für die kommunalen Träger, sondern auch für das Land.

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass sich daraus auch Folgen haushaltsrechtlicher Art ergeben können. Es ist zu überlegen - und nicht ausgeschlossen -, dass entsprechende Garantien haushaltsrechtlich zu berücksichtigen sind und eventuell sogar auf die Kreditaufnahmegrenze anzurechnen sind. Insoweit möchte ich hier nur warnend meine Stimme aus bekannten Anlässen erheben, dass das möglicherweise ein Punkt sein könnte, der zu Streit führen kann, wenn man derartige neue Haftungen einführt.

In diesem Zusammenhang ist auch noch darauf hinzuweisen, dass durch die Verwirklichung des Mutter-Tochter-Modells die Landesbank erhebliche Holdingfunktionen ausübt, und zwar für sehr große Unternehmen. Aus dieser Holdingfunktion können sich auch Haftungsrisiken ergeben. Sie könnten sich aus konkludenten Patronaterklärungen, aber eventuell auch aus konzernrechtlichen Überlegungen ergeben. Auch das ist im Entwurf nicht in Deutlichkeit erörtert worden.

Schließlich zu dem, was zu Recht schon vonseiten der Rechnungshöfe angemerkt worden ist, nämlich das Thema der Aufsicht und Kontrolle. Aufsicht wird im Gesetzentwurf im Wesentlichen nur auf Rechtsaufsicht reduziert. Das halte ich für nicht unproblematisch, vor allen Dingen wenn man bedenkt, dass es sich im Wesentlichen tatsächlich um ein Instrument zur Erfüllung der Aufgaben des Landes handelt.

Hier ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, dass auch eine Fachaufsicht - zumindest eine begrenzte Fachaufsicht - aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich sein könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner neuesten Entscheidung zu den Wasserverbänden immerhin auch nach Fachaufsicht bei diesen etablierten Formen der funktionalen Selbstverwaltung gesucht und sie auch gefunden. Man kann davon ausgehen, dass nicht vollständig auf so etwas verzichtet werden darf.

In diesem Zusammenhang taucht auch die Rechnungshofkontrolle auf. Sie mag durch § 112 LHO jetzt für die Landesbanken alter Art ausgeschlossen gewesen sein. Das gab es auch in anderen Bundesländern, ist aber schon nach den alten Konstruktionen nicht unbedenklich. Sowohl mit dem Haushaltsgrundsätze-gesetz als auch mit entsprechenden verfassungsrechtlichen Garantien der Finanzkontrolle ist es schwerlich zu vereinbaren, wenn Einrichtungen mittelbarer Staatsverwaltung nicht mehr von den Rechnungshöfen kontrolliert werden.

Bei der Neustrukturierung stellt sich diese Frage noch mit besonderer Schärfe. Hier ist insbesondere durch die Fokussierung auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht zu rechtfertigen, dass Rechnungshöfe diese Einrichtung nicht kontrollieren sollen. Insoweit wäre eine Änderung zumindest von § 112 LHO und eine entsprechende klarstellende Vorschrift in § 10 des Entwurfs aus meiner Sicht unbedingt erforderlich.

Als letzter Punkt ist noch das Thema Mitbestimmung der Bediensteten im Zusammenhang mit § 8 Abs. 1 Buchstabe h) anzusprechen. Es entspricht der alten Regelung, ist aber auch nicht unproblematisch, selbst wenn man davon ausgeht, dass das Bundesverfassungsgericht in der eben schon erwähnten neueren Entscheidung relativ mitbestimmungsfreundlich - zumindest im Ergebnis - entschieden hat. Das Ganze bleibt problematisch. Wohlgedenkt: Ich spreche jetzt nicht von betrieblicher Mitbestimmung, von Betriebsräten und Personalräten. Das ist in diesem Zusammenhang kein Problem, sondern die Mitwirkung der Bediensteten in den Leitungsorganen einer Einrichtung, für die der Steuerzahler letztendlich unbedingt und in vollem Umfang haftet. Das ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus fragwürdig.

Hans-Josef Heuter (Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich darf hier die Meinung der Volks- und Raiffeisenbanken in Nordrhein-Westfalen vertreten. Da die Landesbank NRW in Zukunft rein staatliche Aufgaben als Förderbank wahrnehmen soll, meinen wir, dass in den einzelnen Paragraphen auf absolute Wettbewerbsneutralität geachtet werden muss. Wir sind der Meinung, dass sich das beispielsweise in § 3, was die Durchführungsinstrumente anbetrifft, beim Bankenverfahren niederschlagen muss, dass sich das in § 3 hinsichtlich der Zuweisung von staatlichen Aufgaben präzise niederschlagen muss, aber bis hin auch zu § 8, in dem es um die Zusammensetzung von Gremien geht.

Wenn ich also die schriftlich abgefasste Stellungnahme zusammenfassen darf, dann legen wir als Volks- und Raiffeisenbanken in NRW Wert darauf, dass die Wettbewerbsneutralität bei der Neufassung dieses Gesetzes Beachtung findet.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich will mich auch kurz fassen; meine Stellungnahme liegt Ihnen vor. Um es zusammenzufassen: Ich sehe keine grundlegenden Einwände gegen den Gesetzentwurf; aber ich habe einige Anmerkungen, Ergänzungs- und Korrekturvorschläge.

Der erste Punkt betrifft zwei Fragen der Vereinbarkeit mit der Verständigung II. Ich habe von dem Vertreter der KfW sehr wohl vernommen, dass das aus seiner Sicht kein Problem und dass es deckungsgleich sei. Ich habe schlicht und einfach Fragen. Ich will selbstverständlich auch nicht päpstlicher als die Kommission sein. Es betrifft einerseits den § 3 Abs. 2 Buchst. b) und i). Das ist die soziale Wohnraumförderung einerseits, und das andere sind die sozialen Maßnahmen.

In der Verständigung II steht, dass präzise die Kriterien zu beschreiben sind, nach denen die Förderungen erfolgen sollen. Es würde sicher ausreichen, wenn das in der Gesetzesbegründung erfolgt. Das würde ich aber anregen.

Bei § 3 Abs. 6 scheint es mir noch deutlicher zu sein, weil die Verständigung II fordert, dass präzise zu benennende Förderbereiche in den Vorschriften ausgewiesen werden. Die Benennung haben Sie in § 3 Abs. 2 schon, aber Sie haben sie meines Erachtens nicht in § 3 Abs. 6. Hier ist eine Konkretisierung, nochmals ausdrücklich von mir gesagt, auch in der Gesetzesbegründung ausreichend.

Ein Punkt, der eigentlich keine Frage der Regelungen des Gesetzes betrifft, ihrer Zulässigkeit oder ihrer Unzulässigkeit, sondern der Handhabung der Vorschriften des Gesetzes ist mir deutlich geworden, als ich die Protokolle über die erste Lesung des Gesetzesentwurfs im Landtag verfolgt habe. Da ist das Stichwort „politischer Einfluss des Landes“ thematisiert worden. Es fand sich die Aussage, dass es hier geboten sei, dass die Fragen der Förderprogrammatisierung, der Förderpolitik und, wenn ich es recht verstanden habe, auch der Förderverwaltung ausschließlich dem Bankermessen der Landesbank zugewiesen seien.

Herr Professor Siekmann hat das verfassungsrechtliche Grundproblem bereits im Kontext der Frage „Fachaufsicht oder Rechtsaufsicht“ angesprochen. Ich sehe das im Prinzip etwas differenzierter, der Ansatzpunkt ist aber derselbe. Mir scheint es wichtig zu sein, dass hier kein Spielraum für die Auslegung des Gesetzes bestehen kann. Das Verfassungsrecht zwingt im Ansatz dazu, dass hier über zwar nichts Geringeres als das Demokratieprinzip hinreichende Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten des Landes gegenüber der Aufgabenwahrnehmung durch die Landesbank erfolgen. Das ist nicht vereinbar und verträgt sich nicht mit einem freien Bankermessen, das unbeeinflusst ist von den Vorstellungen des Landes. Das ist nicht das so genannte reine Primat der Politik im Sinne von Parteipolitik; ganz streng nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes geht es vielmehr über die Legitimationskette, d. h. über das Parlament und das zuständige Ministerium.

Ich bin allerdings nicht der Meinung, dass dies zwingend eine Fachaufsicht nach sich zieht. Ich meine, dass auch faktische Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten reichen, die über die Organe der Landesbank wahrgenommen werden. Dementsprechend sieht ja auch der Gesetzesentwurf in § 9 entsprechend dem geltenden Recht vor, dass über den Verwaltungsrat die Geschäftspolitik der Bank kontrolliert und überwacht wird. Das ist genau das, wie ich es mir vorstelle.

Es mögen im Einzelfall Überschneidungen und schwierig zu lösende Fragen mit der Bankenaufsicht eintreten. Das gestehe ich gern zu. Das ändert aber im Prinzip nichts daran, dass es diese Zweiteilung gibt, die im Übrigen auch das KWG in seinem § 52 sieht.

Mir ist wichtig - über Detailfragen können wir gern, wenn es gewünscht wird, in der Aussprache reden -, dass jedenfalls die Vorstellung, es gebe hier ein freies Bankermessen, sicherlich verfassungsrechtlich evident unzulässig wäre.

Ein weiterer Punkt betrifft das Verhältnis zur Wohnungsbauförderanstalt. Ich sage ausdrücklich: „Lediglich“ in der Gesetzesbegründung findet man die Wendung, dass beides, das Gesetz und auch die Wohnungsbauförderanstalt, in ihrer bisherigen Struktur unberührt bleiben. Ich würde anregen, dieses in das Gesetz aufzunehmen, wie es auch im bisherigen Gesetzestext schon der Fall ist. Das gebieten Fragen der Auslegungsklarheit. Das ist immer das schöne Problem: „lex specialis“ einerseits, „lex posterior“

andererseits. Das letzte geltende Gesetz überspielt das andere. Und die schwierigen Auslegungsfragen, die im Detail in der Praxis immer wieder vorkommen - ich kann als Anwalt ein Lied davon singen -, kann man vermeiden, wenn man klare Regelungen vorsieht.

Es kommt hinzu, dass es nach meiner Sicht auch in Bezug auf die Fristenregelungen der Verständigung II - Ziffern 4.1 und 4.2 - sinnvoll sein sollte und sich empfiehlt, dass feststeht, was alles als Förderbank weitergeführt werden soll, wenn ich das einmal so untechnisch sagen darf. Es würde sich meines Erachtens empfehlen, das klar im Gesetz zu regeln.

Weitere Punkte betreffen eigentlich nur Detailfragen, speziell den § 12. Ich will einen Punkt aufgreifen, weil ich gesehen habe, dass er in einigen Stellungnahmen der Sachverständigen auch schon thematisiert worden ist: In § 12 Abs. 1 findet sich das Wort „können“. Es ist von einigen gefordert worden, dass hier eine Verpflichtung hineingeschrieben werden müsse. Ich meine, dass die Verpflichtung mit Blick auf die entsprechende Ausgliederung nicht notwendig ist. Die Frist der Verständigung II findet sich bereits in § 3 Abs. 7. Nach meinem Verständnis bietet der § 12 nur das Instrumentarium, auf das dann zurückgegriffen werden kann, um die Ausgliederung durchzuführen. Man sollte das allerdings in § 3 Abs. 7, wie ich es vorgeschlagen habe, klarstellen.

Im Übrigen darf ich auf meine Stellungnahme verweisen.

Präsident Friedel Fleck (Hauptverwaltung Düsseldorf der Deutschen Bundesbank): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich darf mir erlauben, zwei Themenbereiche anzusprechen: zum einen die Gesetzesformulierungen an sich, zum anderen die Förderphilosophie des neuen Instituts aus volkswirtschaftlicher Sicht.

Zum einen ist wichtig festzustellen, dass der Gesetzentwurf mit der EU-Kommission abgestimmt ist und damit der Verständigung II entspricht.

Das Zweite ist, dass in § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs eine bestimmte Haftungsregelung vorgesehen ist, die dazu führt, dass es zu keiner Anrechnung der Risikoaktiva nach § 10 KWG kommt, was bestimmte Refinanzierungsvorteile für die neue Bank haben wird.

Das Gesetz nennt in § 5 die Organe der Bank: Gewährträgerversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand. Es enthält in den §§ 6 bis 9 nähere Ausführungen zur Gewährträgerversammlung und zum Verwaltungsrat. Es fehlen allerdings Ausführungen zum Vorstand im Gesetz.

Nach § 2 des Gesetzes muss Näheres in der Satzung geregelt werden. Es empfiehlt sich meines Erachtens zu prüfen, ob grundlegende Festlegungen etwa zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung des Vorstandes nicht bereits im Landesbankgesetz geregelt werden sollten, wie es beispielsweise im Gesetz über die KfW, aber auch in den §§ 18 und 19 des hiesigen Sparkassengesetzes vorgesehen ist.

Erlauben Sie mir dann einige Anmerkungen zur Förderphilosophie des Instituts! Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es ja, die Förderaktivitäten zu bündeln. Aus volkswirtschaftlicher Sicht halte ich den Aspekt der Bündelung der Förderaktivitäten für sehr be-

deutsam. Die Knappheit der öffentlichen Mittel, die Verantwortung vor dem Steuerzahler und die Wettbewerbsneutralität erfordern meines Erachtens ein Höchstmaß an Effizienz und Transparenz, um die gewünschten Förderziele zu erreichen.

In welchen Förderbereichen die Bank tätig sein soll, legt das Gesetz in § 3 Abs. 2 fest. Insbesondere in diesen Passagen wird eine Aussage zur Philosophie und zu den strategischen Zielen der Bank als Förderinstitut getroffen. Dabei werden auch die Vorgaben der Verständigung II eingehalten.

Die im Gesetz festgelegte Auswahl ist meines Erachtens eine politische Entscheidung des Parlaments. Wie diese Aufgaben ausgefüllt werden, wird wiederum in die Verantwortung der Landesbank NRW gelegt. Eine wichtige Rolle wird dabei auch die noch zu erstellende Satzung spielen, die den gesetzlichen Auftrag erst mit Leben erfüllen muss.

Wir gehen davon aus, dass die Verantwortlichen sowohl ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen, die Wirtschaftlichkeit des Handelns, die volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen ihrer Förderaktivitäten und natürlich die bankaufsichtlichen Vorschriften einhalten werden. Eine Förderbank hat meines Erachtens keine Geschenke zu verteilen. Ihre primäre Rolle ist die Förderung von zukunftsweisenden wachstumspolitischen und gesellschaftspolitischen Aufgaben, bei denen der Wettbewerb allein keine befriedigende Lösung bringt.

Insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen werden im Fokus stehen. Sie wissen, dass der Mittelstand in Deutschland - das belegen auch Umfragen meines Hauses - Refinanzierungsschwierigkeiten hat. Die Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft ist eine wichtige Aufgabe der neuen Bank; aber es gilt, nicht nur Existenzgründungen und -festigungen zu finanzieren, sondern auch die Unternehmen über ihren gesamten Lebenszyklus zu begleiten. Ich denke, die Bank darf ihre Prioritäten nicht auf bestimmte Vorzeigeobjekte fokussieren und wird das auch nicht tun.

Vorsitzender Volkmar Klein: Ich möchte mich bei Ihnen allen herzlich für die ergänzenden Stellungnahmen bedanken, auch für die perspektivischen Stellungnahmen, die teilweise mit darin enthalten gewesen sind.

Für die jetzt anstehende Diskussion würde ich allerdings vorschlagen, dass wir sie strukturieren und nicht die einzelnen Aspekte durcheinander ansprechen. Im Grunde sind es ja relativ wenige Aspekte. Neben sicherlich auch wichtigen Fragen von Präzision der Formulierungen des Gesetzes, Aufsichtsfragen etc. sind es sicherlich wenige Punkte, die politisch bzw. auch ordnungspolitisch von erheblicher Bedeutung sind, die wir nacheinander aufrufen können.

Es geht einmal um die mögliche regionale Einschränkung in § 3. Es ist die Frage, inwieweit in § 3 Abs. 4 das Bankenverfahren in anderer Form geregelt werden müsste. Es ist die Frage in § 3 Abs. 5, ob für Pfandbriefe und Kommunalobligationen eventuell eine etwas klarer einschränkende Formulierung zu finden ist. Es ist vor allen Dingen die Frage der einzelnen Geschäfte in § 3 Abs. 6.

Es geht dann um die Frage, inwieweit in § 4 Abs. 3 die Solva-Null-Anrechnungsregelung eine Ausweitung der Gewährträgerhaftung beinhaltet oder nicht.

Es ist sodann die Frage, ob die Neutralität des Verwaltungsrates in § 8 in diesem Entwurf ausreichend berücksichtigt ist. Abschließend ist die Frage, inwieweit die Landeshaushaltsordnung in Sachen Prüfungsrecht ergänzt werden müsste.

Das wären die Fragen, die ich gleich nacheinander aufrufen werde. Ich werde aber Raum lassen für andere Paragraphen, die gegebenenfalls auch noch problematisiert werden.

Möglicherweise ist es aber sinnvoll, vor Beginn der Einzelberatung generell die Möglichkeit zu geben, die eine oder andere Frage zum Gesetzestext insgesamt, zur Philosophie des Gesetzes zu stellen. Sicherlich ist auch die Frage von Herrn Professor Siekmann bedeutungsvoll, ob es überhaupt ordnungspolitisch richtig ist, eine solche Bank in öffentlicher Trägerschaft zu haben.

Ich schlage vor, dass ich als Erstes die Möglichkeit gebe, generell zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, und zwar unabhängig von den eben genannten Einzelpunkten. Ich gehe dabei davon aus, dass die beiden schon vorliegenden Wortmeldungen vom Kollegen Diegel und von Kollegin Walsken auch darauf gerichtet sind, diese generellen Fragen erst einmal zu thematisieren.

Helmut Diegel (CDU): Herr Vorsitzender, zunächst einmal möchte ich in einer solchen allgemeinen Einführung auf einige Dinge eingehen, die meines Erachtens in Bezug auf die Frage wichtig sind, ob wir dieses Gesetz wirklich auf einen mittelfristigen Zeitraum so bestehen lassen können oder ob es möglicherweise in Kürze wieder veränderungsbedürftig ist.

Ich bin deshalb hellhörig geworden, weil Herr Dr. Gerlach in seiner Funktion als Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes erklärt hat, dass man außer der Frage des Lippischen Verbandes noch weitere Dinge hier konkretisieren müsste oder dass man sich im Zuge der Veränderung auch über weitere Entwicklungen und weitere Veränderungen jetzt schon im Klaren sei.

Sie haben das allgemein angesprochen. Ich habe die herzliche Bitte, dass Sie uns Parlamentariern dies mit ein paar Beispielen deutlich machen, um uns in die Lage zu versetzen, das eine oder andere jetzt schon nachzuvollziehen, möglicherweise aber auch nicht nur mittelfristig, sondern vielleicht jetzt schon konkret in ein solches Gesetzgebungsvorhaben mit einzubinden.

Ich halte das alles deshalb für wichtig, weil wir uns alle darüber im Klaren sind, dass die Gründung dieser so genannten neuen Struktur- und Förderbank gar nicht so neu ist. Sie wirkt nur deshalb neu, um das Konstrukt aufrechtzuerhalten, an dem uns, auch dem Land, gelegen ist: in der Zukunft auch noch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für diesen Teil der Bank zu gewährleisten.

Wir alle wissen: Wenn es zu keiner Veränderung kommt, dann wird es die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für die Landesbank nicht mehr geben - mit all den Konsequenzen und Auswirkungen, die die Eigentümer nicht wollen und viele andere möglicherweise auch in der Konsequenz nicht vorhergesehen haben.

Deshalb, um den Bogen zu schließen, eine weitere wichtige Frage im Zusammenhang mit der Kontrolle: Ich weiß, dass Frau Scholle sehr intensiv in der Zwischenzeit gearbeitet und mit der Landesregierung schon Gespräche über die Frage geführt hat, wie denn eine Kontrolle - ähnlich wie im Bund bei der KfW durch den Bundesrechnungshof - auch hier im Land Nordrhein-Westfalen Platz greifen kann.

Nun brauchen wir uns nicht mehr in den Stand von gestern zu versetzen, sondern wir möchten den Stand von morgen wissen. Frau Scholle, wir hören hier in den Parlamentsgängen, dass es in der Zwischenzeit nicht nur Gespräche gegeben hat, sondern dass es wohl auch schon eine Vereinbarung über eine Formulierung Ihres Wunsches einer Kontrollmöglichkeit geben soll. Ich habe die herzliche Bitte, dass, wenn das richtig ist, Sie uns diese Formulierung oder das, was dort angedacht ist, möglichst heute schon einmal mit auf den Weg geben. Das erleichtert nicht nur die parlamentarischen Beratungen, sondern möglicherweise auch die Verständigung in einem ganz wichtigen Punkt, den Herr Klein eben auch schon angesprochen hat.

Vorsitzender Volkmar Klein: Vielleicht ist es sinnvoll, vor der Beantwortung der Fragen durch die Angesprochenen Frau Kollegin Walsken die Möglichkeit zu ihrer Frage zu geben.

Gisela Walsken (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Auch von der SPD-Fraktion herzlichen Dank an Sie alle, die Sie heute in sehr komprimierter und zielgerichteter Form vorgetragen haben. Ich freue mich, dass grundsätzlich breite Zustimmung zum Gesetzentwurf besteht. Das macht das ganze Verfahren und damit die Etablierung einer neuen Struktur- und Förderbank leichter, wenn in der Fachszene weitgehend diese Linie unterstützt wird.

Gleichwohl möchte ich auch ganz gern in einigen Details noch einmal nachgreifen und erlaube mir, auch in dem grundsätzlichen Teil die Investitionsbank Schleswig-Holstein in den Blick zu rücken, weil wir Sie ja ganz gezielt eingeladen haben, um zu schauen, wie sich bestimmte Dinge bei Ihnen entwickelt haben, was übertragbar ist und was man möglichst nicht überträgt.

Zunächst interessiert mich das Thema „Mittelherkunft Fördervolumen der Bank“. Es war in dem Chart ja sehr deutlich zu sehen, dass die Haushaltsmittel des Landes wirklich erheblich reduziert sind bzw. im gesamten Tableau der Mittelherkunft keine große Rolle mehr spielen.

In dem Zusammenhang ist interessant, wie sich die Bank finanziert. Ich habe mir das in Ihrer Präsentation angeschaut. Da gibt es einen Bereich „Treuhandsmittel“. Frage: Ist das auch ein Sondervermögen, ähnlich wie wir das Sondervermögen Landeswohnungsbau haben? Mich würde ferner interessieren, wie Sie dieses Vermögen im Zweifelsfall in der Zweckbindung innerhalb Ihrer Bank halten. Interessant ist auch zu erfahren, wie Sie weiterhin den parlamentarisch-politischen Einfluss auf dieses Sondervermögen bzw. auch auf die Entscheidungen in Ihrer Bank strukturieren, sprich konkret: Wie sieht denn der Verwaltungsrat in Schleswig-Holstein aus? Gibt es eine parlamentarische Beteiligung, also Vertreter des Landtags? Wird das ausschließlich in der Verantwortung der Regierung stehen?

Dann erlaube ich mir auch den Bogen zu dem Thema „Kontrolle“ zu schlagen. Herr Kollege Diegel hat es gerade angesprochen. Die Kontrolle durch den Landesrechnungshof ist ein wesentlicher Punkt auch in den Stellungnahmen des Bundesrechnungshofs gewesen. Frau Scholle, mich würde interessieren: Kriegen wir mit einer entsprechenden Veränderung im Gesetz den Auftrag des Landesrechnungshofes so formuliert und festgehalten, dass tatsächlich das, was im Zusammenhang mit Fördermitteln, mit Landesmitteln zu sehen ist, auch der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegt? Das ist sicherlich auch ein parlamentarisches Interesse.

Mich würde ferner interessieren: Kriegen wir eine Abgrenzung hin zu der Situation, dass wir auch noch andere Gewährträger bzw. im Wettbewerb stehende Gesellschaften in der Tochter haben?

Noch einmal zu Schleswig-Holstein! Das Wohnungsbauförderungsgesetz von Anfang der 90er-Jahre spielt in dem Zusammenhang ja auch eine Rolle. Bislang ist der Landesrechnungshof derjenige, der prüft. Mich würde zum einen interessieren: Wie machen Sie das, auch im Verhältnis zum eigenen Rechnungshof? In Richtung auf Frau Scholle würde mich interessieren, wie wir sicherstellen, dass wir diese Rechte, die wir jetzt in der Prüfsituation haben, unberührt lassen.

Ich würde gern, Herr Vorsitzender, in einem zweiten Teil gleich auch noch auf die Frage der Einflussphären der WfA bzw. des WfA-Vermögens kommen, will das aber zurückstellen, bis die einzelnen Punkte aufgerufen werden.

Vorsitzender Volkmar Klein: Als Erster wurde Herr Dr. Gerlach angesprochen. Bitte schön.

Präsident Dr. Rolf Gerlach (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Ich will gern versuchen, die Frage von Herrn Diegel zu beantworten. - Noch einmal kurz zurück in das Jahr 2001, als die alte Westdeutsche Landesbank/Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts, aufgegliedert wurde in die jetzige Landesbank Nordrhein-Westfalen und in die WestLB AG. Damals hatten wir in Nordrhein-Westfalen die Besonderheit begründet, dass die Landesbank Nordrhein-Westfalen, die immer schon als Förderbank gedacht war, eine Gewährträgerstruktur hat, die identisch ist mit der der alten WestLB Girozentrale. Das ist für eine Förderbank sehr ungewöhnlich, gibt es in anderen Ländern auch nicht.

Wir haben von Sparkassenseite her auch in dem damaligen Verfahren schon deutlich gemacht, dass unser Interesse an der Förderbank eigentlich ist, der größte Kundenzulieferer zu sein. Denn die Programme, die die Landesbank anbietet, werden zu beachtlichen Teilen über Sparkassen abgewickelt, und wir wollen so viel wie möglich an Kundenbeziehungen da hinbringen. Wir müssen nicht Träger sein. Träger/Eigentümer sollten wir bei der Sparkassenzentralbank sein, die wir auch brauchen, und das ist die WestLB AG.

Diese Besonderheit ist seinerzeit in einer Optionsvereinbarung abgebildet worden, die auch in dem Gesetzentwurf in § 4 Abs. 5 ff. abgebildet ist, die heißt: Die Landschaftsverbände und die Sparkassen- und Giroverbände können ab 2005 - mit Wegfall der

bisherigen Staatsgarantie -, aber auch vorher bei Eintritt bestimmter Ereignisse aus der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden und ihre Trägerquote gegen eine definierte Quote am Aktienkapital der WestLB AG eintauschen.

Ich denke - und das war auch der Hintergrund meiner Anmerkungen -, dass sich dieser Vorgang möglicherweise sehr zeitnah vollziehen kann. Ich will auch klar sagen, dass das meiner Meinung nach keine Auswirkungen auf das Gesetz hat, das Ihnen heute hier zur Beratung vorliegt. Soweit wir in Münster das beurteilen können, ist dieses Gesetz wirklich gut und damit auch dauerhaft gemacht. Ich finde es auch richtig, dass die Landesregierung quasi vorab diese Dinge mit der EU-Kommission abgestimmt hat. Das hat hier keine Konsequenzen.

Mir lag nur daran, diesen Punkt noch einmal zu unterstreichen; denn wenn es so ist, dass die WestLB AG noch eine Entwicklung braucht, zeitnah, in diesem Jahr, dann wird nicht nur diese Frage „neues Kapital: ja/nein?“ eine Rolle spielen. Das wird zu klären sein. Genauso wichtig daneben stehen wird die Frage: Gibt es zwischen den Sparkassen und der WestLB AG einen glaubhaft unterlegten, verbindlich vereinbarten Verbund?

Wenn man das den Kapitalmärkten, denkbaren Investoren der Zukunft und sehr kurzfristig den Ratingagenturen beschreiben will, dann wird das wahrscheinlich nur gehen, wenn die Sparkassen direkt an der WestLB AG beteiligt sind, wenn es Verbundverträge gibt und Ähnliches mehr. Wenn das bis Sommer dieses Jahres sein muss, wofür einiges spricht, dann - Schlussfolgerung - kann es sein, dass, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt - nach Lage der Dinge Ende März, um unter Verständigung II zu kommen -, man im April oder Mai im Sparkassenlager eine Entscheidung trifft, diese Optionsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Das wollte ich gern sagen, weil es meines Erachtens in dem Kreis ganz richtig ist, dass man das hier offen anspricht. Das hätte keine Auswirkungen auf das Gesetz, das hier zur Beratung vorliegt.

Vorsitzender Volkmar Klein: Es ist wohl sachgerecht, wenn ich, bevor ich den Bereich Landesrechnungshof und Schleswig-Holstein aufrufe, dem Kollegen Diegel oder auch anderen zu diesem Themenbereich die Möglichkeit zu Rückfragen gebe.

Helmut Diegel (CDU): Herzlichen Dank, Herr Dr. Gerlach. - Sie können sich vorstellen, meine Damen und Herren, dass, wenn ich den Vertreter der westfälischen und lippischen Sparkassen angesprochen habe, es dann natürlich auch interessiert, wie die rheinischen Sparkassen dazu stehen, und zwar insbesondere auch deswegen, weil wir festgestellt haben, dass sie eine Stellungnahme gemeinsam abgegeben haben. In diesem Punkt aber könnte auch aufgrund der mir bekannten Beschlusslage der rheinischen Sparkassen ein Dissens liegen. Ich würde gern wissen, ob Sie, Herr Dr. Bentele, dem gerade Vorgetragenen zustimmen oder ob es möglicherweise auch andere Meinungen dazu gibt. Das ist ja wichtig hinsichtlich der Frage, wie sich die Sparkassen hier in der Zukunft positionieren.

Präsident Dr. Karlheinz Bentele (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Es gibt keinen Dissens in Bezug auf dieses Gesetz. Dieses Gesetz müssen Sie bis zum 31. März durch haben, und damit muss der § 4 in der Zusammensetzung der fünf Gewährträger so verwirklicht werden, wie es darin steht.

Es gibt auch keinen Dissens darüber, dass dann, wenn das Gesetz im Gesetzblatt steht, die rechtlichen Voraussetzungen für das Ziehen der Option nach übereinstimmender Auffassung von uns gegeben sind.

Ob und wann wir die Option ziehen wollen, wird jeder der Gewährträger für sich entscheiden müssen. Darüber gibt es noch keinen Konsens; darüber sind wir in der Diskussion. Das hängt nämlich mit einem ganz anderen Thema zusammen, nämlich mit der Frage: Wie wird die WestLB AG aufgestellt? Wie sieht ihr Geschäftsmodell aus? Was muss dafür von wem gebracht werden?

Das alles hat keine Auswirkungen auf dieses Gesetz. Insofern ist die Stellungnahme zu dem Gesetz vollkommen identisch. Bei dem anderen Punkt sind wir miteinander in der Diskussion.

Vorsitzender Volkmar Klein: Gibt es zu diesem Bereich weitere Nachfragen? - Wenn das nicht der Fall ist, möchte ich das Wort der Präsidentin des Landesrechnungshofes geben.

Präsidentin Ute Scholle (LRH NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Historie ist schon von Professor Siekmann angesprochen worden. Wir haben einen § 112 Abs. 2 LHO, der die Prüfung der WestLB AG durch den Landesrechnungshof in der Vergangenheit ausschloss.

Uns als Landesrechnungshof traf der Gesetzentwurf Mitte November. Da haben wir auch eine erste kurze Stellungnahme und dann eine etwas ausführlichere im Dezember abgegeben, die Ihnen ja vorliegt. Es gab dann die auch von Professor Siekmann angesprochene Situation: Übertragung der in § 3 angeführten Förderaktivitäten auf die nach der Vereinbarung II neue Landesbank/Investitionsbank/Förderbank, dann zwingend mit der zusätzlichen Refinanzierungsgarantie als einer Anstalt des öffentlichen Rechts und zusätzlich auch der Haushaltsthematik. Denn es ist ein zusätzlicher Haushalt, und die Diskussion ist ja auch angesprochen worden, die sich da auftut. Frage: Wie ist es mit der Kreditaufnahme und all den Dingen, die damit zusammenhängen? Das zeigt, dass in dieser Situation einfach zwingend, weil gar kein Wettbewerb mehr da ist, der vorher als Ausschlussgrund genannt worden ist - denn das lässt ja die EU-Vereinbarung gerade nicht zu -, der Landesrechnungshof im Interesse des Landes hier auch die Wirtschaftlichkeit des Handelns zu prüfen hat.

Wir haben hier eine Situation, die insofern abweicht - das ist auch schon angesprochen worden - von den anderen Förderbanken in Bund und Ländern, als wir nicht nur das Land als Träger haben, sondern auch die Landschaftsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände und das Land zusätzlich. Aber das Gesetz zeigt auf, dass sich aus der vollen gesamtschuldnerischen Haftung - das heißt, jeder kann voll in Anspruch genommen werden - auch die volle Haftung des Landes ergeben kann.

Daraus ergibt sich nach Auffassung des Landesrechnungshofes zwingend auch nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz die Prüfungspflicht des Landesrechnungshofs. Wir haben uns erlaubt, das Parlament auf diese hinzuweisen. Denn das liegt jetzt in Ihrer Hand, das liegt nicht mehr in der Hand des Finanzministers und in unserer Hand schon gar nicht. Wir haben also die Möglichkeit, uns aufgrund dessen an Sie zu wenden.

Es ist richtig - Sie hatten es angesprochen -, dass natürlich auch der Finanzminister in dieser Fragestellung entscheidend ist. Wie steht er dazu? Von daher hat ein Gespräch von Herrn Dr. Heikaus und mir mit Finanzminister Dieckmann stattgefunden. Hinsichtlich der Klärung der Wahrung unserer Rechte sind Überlegungen angestellt worden, die Sie dann vielleicht, so hoffe ich jedenfalls, in Ihre Überlegungen einbeziehen, dass das neue Recht - das war auch schon bei Herrn Mayen klar zum Ausdruck gekommen - das aktuelle ist und klarstellt, was an Prüfungsrechten da ist. Wir regen an, dass in einer Regelung in dem neuen Gesetz klar darauf hingewiesen wird, dass das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gegeben ist und dass das nicht nur bei der Landesbank der Fall ist, sondern auch die Führung der Geschäfte der Landesbank umfassen muss und die bestimmungsgemäße Verwendung aller Fördermittel. Dazu gehören auch die Refinanzierungsmittel.

Das gilt auch für die Beteiligungen, soweit sie nicht ausgegliedert sind. Wir haben hier also immer den Wettbewerb als Trennlinie zu sehen; aber der Wettbewerb in der Landesbank, der neuen Förderbank, darf ja nicht stattfinden. Von daher, so denke ich, ist hier diese Trennlinie richtig.

Im Wohnungsbauförderungsgesetz - die Frage war von Frau Walsken gestellt worden - ist gesetzlich bereits geregelt, dass hier ein Prüfrecht gegenüber dem allgemeinen Geschäftsbesorgungsvertrag besteht, nachdem es nur eine Prüfung bei der Bank vorher gegeben hat. Deswegen brauchen wir dringend eine gesetzliche Regelung, wenn jetzt ein neues Recht entsteht, in dem in weitem Umfang ja nicht nur im Wirtschaftsförderungsbereich, sondern bis zum sozialen und Umweltbereich --- Genau wissen wir noch nicht, was insgesamt alles übertragen wird. Aber das Gesetz gibt den Rahmen der Übertragung der angeführten Förderbereiche auf die Förderbank.

Vorsitzender Volkmar Klein: Es ist wahrscheinlich sinnvoller, wenn wir uns jetzt erst noch mehr diesem Thema „Prüfungspflichtigkeit“ zuwenden; denn die Prüfungspflicht und Ihr Vorschlag, die Landeshaushaltsordnung an entsprechender Stelle zu ändern, ist ja auch etwas, was vor die Klammer des eigentlichen Gesetzes gehört. Es ist ja eben nicht irgendwo im Gesetzestext vorgesehen. Gibt es weitere Fragen oder auch Antworten zur Prüfungspflichtigkeit?

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lühje (Landesbank NRW): Ich möchte gern Herrn Professor Siekmann und Herrn Mayen etwas zum Thema „Fachaufsicht“ sagen, weil sie beide dort Fragezeichen gemacht haben. Die Fachaufsicht liegt gemäß Kreditwesengesetz völlig allein bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Es gibt keine Teilung.

Sie müssen dazu bitte den neu gefassten § 25a KWG sehen. Dieser § 25a ist verpflichtend. Die BaFin entscheidet über die Banklizenz, und die BaFin entscheidet über meine

Lizenz. Das heißt, ich bin letztlich nur in der Fachaufsicht, unabhängig von der Frage dessen, was Frau Scholle eben dargelegt hat und was auch im Gesetzentwurf überlegt bzw. was diskutiert wird. Aber in der Frage der Fachaufsicht gibt es für mich nur eine Aufsicht: die BaFin.

Das Zweite: Die Staatsaufsicht ist geregelt. Das macht das Innenministerium.

Insofern halte ich auch die vorgesehenen Regelungen im Gesetzentwurf für ausreichend. Ich habe mich aber bewusst, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zum Thema Fach- und Staatsaufsicht geäußert.

(Edith Müller [GRÜNE]: Dürfen wir dazu noch einmal Herrn Mayen hören?)

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Vielen Dank, dass ich gleich Gelegenheit zur Replik bekomme. – Ich teile diese Auffassung nicht, und ich habe es auch deutlich gemacht. Herr Siekmann hat in seiner Stellungnahme zu Recht von den funktionellen Grenzen der Aufsicht nach dem KWG gesprochen. Sicherlich ist es so, dass die Aufsicht nach dem KWG zu beachten ist und keineswegs sozusagen einseitig hintangestellt wird durch die Dinge, die ich angesprochen habe. Aber unabhängig von dem, was die Einhaltung der materiellen Vorschriften nach dem KWG anlangt - das ist Aufgabe der Bankaufsicht -, ist die Frage: Nach welcher Förderpolitik geht man vor? Wie verwaltet man Fördermittel? Wie ist im Einzelnen tatsächlich die Ausgestaltung der Förderpolitik durchzuführen?

Das sind Fragen, die Förderaufgaben des Landes betreffen. Es war schon früher - ich weiß das aus sparkassenrechtlichen und landesbankrechtlichen Mandaten - manchmal schwer zu vermitteln, solange noch die Landesbanken und die Sparkassen die Geschäftsbankenfunktion hatten, dass das Demokratieprinzip gilt und dass das hier eine Verwaltungstätigkeit ist, die durchgeführt wird.

Gleichwohl ist das auch hier in Nordrhein-Westfalen vom Verfassungsgerichtshof in aller Deutlichkeit gesagt worden. Erst recht und umso mehr ist das aber klar und deutlich, wenn die Bank, wie es jetzt gerade vorgesehen wird und vorgesehen werden muss, in eine reine Förderbank umstrukturiert wird. Das gehört sozusagen zum Subventionsrecht im weiteren Sinne.

Um es noch einmal zu sagen: Das KWG selber nimmt sich zurück, muss sich auch zurücknehmen. Wir haben das auch in anderem Zusammenhang. Wir haben eine Abgrenzungsfrage zwischen den Kompetenzen des Bundes - Bankaufsicht auf der einen Seite - und den notwendigen Landeskompetenzen, die schon dadurch entstehen, dass hier das Land eine eigene Anstalt öffentlichen Rechts ins Leben ruft. Insofern muss eine Einfluss- und Kontrollmöglichkeit bestehen.

Ich habe es deutlich gemacht: Ich bin nicht der Meinung, dass der § 11 des Gesetzentwurfes in Richtung auf eine reine Fachaufsicht, also Aufsicht auch über die Zweckmäßigkeit der Geschäftspolitik, notwendig umgestaltet werden muss, wenngleich es viele Verfassungsrechtler gibt, die da durchaus anderer Meinung sind und schärfere Auffassungen vertreten. Ich meine, dass es ausreicht, hier die Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten, aber eben auch Einwirkungsmöglichkeiten - das ist mehr als die Kontrolle

durch den Rechnungshof, um das auch gleich zu sagen - jedenfalls faktisch über die Organe der Landesbank auszuüben.

Das bedeutet: Gegenüber dem Verwaltungsrat z. B. kann sich der Vorstand - um Klartext zu sprechen - nicht auf ein Bankermessen oder eine Eigenständigkeit in jeder Hinsicht berufen. Das wird nicht funktionieren.

Andererseits ist es natürlich so - das muss man auch sagen -: Die Grenze des Weisungsrechts des Landes wird auch durch das Bundesrecht vorgegeben. Das Land darf nicht durch Weisung oder durch faktische Einflussnahmemöglichkeiten der Bank eine Politik auferlegen, die diese in Verletzung der bankaufsichtlichen Vorschriften des KWG in eine Schieflage bringt.

Aber das Nebeneinander von beiden Aufsichten und beiden Einflussmöglichkeiten ist zwingend. Der Vorstand ist selbstverständlich den materiellen Anforderungen des Förderrechts im weiteren Sinne - wenn ich das so sagen darf - unterworfen. Das schließt auch die Notwendigkeit der Einflussnahme- und Steuerungsmöglichkeiten durch die zuständigen Ministerien des Landes ein.

Gisela Walsken (SPD): Herr Dr. Mayen, ich würde gern unmittelbar mit einer konkreten Frage anschließen. Sie haben vorhin im Zusammenhang mit dem § 3 Abs. 4 auch noch einmal die Situation „lex specialis/lex posterior“ angesprochen. Stichwort: Wohnraumförderungsgesetz des Landes, 1991 bei Übertragung des Sondervermögens dezidiert so formuliert und damit auch eine organisatorisch-wirtschaftliche Selbstständigkeit der das Sondervermögen verwaltenden Wohnungsbauförderungsanstalt.

Würden Sie nach den Ausführungen, die Sie gerade gemacht haben, empfehlen, das weitere Gelten dieses Gesetzes - Wohnungsbauförderungsgesetz - und die entsprechende Situation - wirtschaftlich-organisatorische Selbstständigkeit - auch aus der Begründung in das Gesetz hineinzunehmen, oder halten Sie es so, wie es im Moment in der Begründung zum § 3 steht, für ausreichend?

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lühje (Landesbank NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Damit wir uns richtig verstehen: Ich habe eben nur über die Bankfachaufsicht gesprochen. Der Gesetzesauftrag der Landesbank inklusive Wohnungsbauförderungsgesetz ist völlig unstrittig. Das Primat der Politik - das sage ich auch in diesem Raum noch einmal - steht hier überhaupt nicht zur Diskussion.

Aber ich muss auf etwas hinweisen: Ein Vorstand wird entlassen von der BaFin und von den Eigentümern, meistens im Zusammenspiel. Deswegen habe ich auch gesagt: Die reine Fachaufsicht liegt bei der BaFin.

Der Zweck des Gesetzes steht auch für mich überhaupt nicht zur Diskussion. Das ist Ihre Aufgabe des Landtags, des Souveräns. Das Gleiche gilt für das Wohnungsbauförderungsgesetz: Es steht überhaupt nicht zur Diskussion, dass das von der Strukturbank zu erfüllen ist. Dafür gibt es die Möglichkeiten der Kontrollgremien, die vorgesehen sind.

Frau Walsken, ich finde, es müsste eigentlich ausreichen, dass es in die Begründung aufgenommen worden ist, weil das Wohnungsbauförderungsgesetz ja besteht. Hier ist

klar die Aufgabenstellung geregelt, die die bisherige Landesbank wahrzunehmen hat und hoffentlich auch in Zukunft die NRW.Bank wahrzunehmen hat.

Ich wollte nur mit aller Schärfe darauf aufmerksam machen, dass wir im KWG durch eine Gesetzesänderung im Jahre 2002 eine wesentlich veränderte Situation auch für die Vorstände haben, die unabhängig von diesem Gesetzentwurf ist. Ich fasse zusammen: Dieser Gesetzentwurf will ja genau die Förderaufgaben definieren und schließt die Wohnungsbauförderung gemäß der gesetzlichen Grundlage ein. Die ist völlig unstrittig.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Ich bin froh, dies zu hören; denn dann habe ich es möglicherweise missverstanden, wie es gesagt wurde. Für mich ist nur ein Punkt wichtig dabei: Es ist sicher richtig, dass die BaFin den Vorstand des Kreditinstituts entlassen kann, vorausgesetzt natürlich, sie kann ihm einen Vorwurf machen. Unterstellt, wir hätten eine Fachaufsicht, was wir nicht haben, und der Vorstand befolgt eine fachaufsichtliche Weisung, dann wird das sicherlich nicht seine Eignung in seinem Verhältnis zur BaFin infrage stellen.

Die BaFin hat darüber hinaus auch noch ausreichende Aufsichtsmöglichkeiten, weil sie auch Aufsichtsmaßnahmen nach § 6 Abs. 3 KWG unmittelbar gegenüber dem Institut erlassen kann. Auch die Effektivität der Aufsicht leidet darunter also nicht. Es ist nur wichtig und sicherlich richtig, diese Dinge auseinander zu halten.

Was man auch auseinander halten sollte - und jetzt komme ich zur Frage der Frau Abgeordneten Walsken - ist das Verhältnis des Vorstandes einerseits zur WfA, Stichwort: organisatorische Selbstständigkeit. Was ich angesprochen habe, betraf, wenn Sie so wollen, ausschließlich das Außenverhältnis innerhalb des Landes, also das Außenverhältnis im Innenverhältnis zum Land und zur notwendigen verfassungsrechtlich gebotenen Einflussnahmemöglichkeit der Politik, sprich: des Parlaments.

Die andere Frage betrifft das Verhältnis im Innenverhältnis. Da ist maßgeblich das Gesetz über die Wohnungsbauförderungsanstalt und die dort normierte organisatorische und wirtschaftliche Eigenständigkeit. Wie das im Einzelnen auszulegen ist, ist hier jetzt nicht das Thema.

Ich empfehle unabhängig von dem Thema und unabhängig von der Frage der Einflussmöglichkeiten - das möchte ich hier doch noch einmal sehr deutlich machen - die Aufnahme in das Gesetz, einfach damit Rechtsunklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden. Es hat ja seinen guten Grund gehabt, dass in dem jetzt geltenden Gesetz das ausdrücklich geregelt war, dass der Förderauftrag auch für den Bereich der Wohnungsbauförderung durch die WfA wahrgenommen wird.

Ich halte es für sehr sinnvoll, das ebenso deutlich zu machen. Man muss als Anwalt immer an den „worst case“ der gerichtlichen Auseinandersetzung und der Auslegung denken. Gerichte neigen dazu, das, was in der Gesetzesbegründung steht, häufig als die am wenigsten verlässliche Auslegungsmethode abzutun. Die Erfahrung habe ich wiederholt machen müssen. Ich würde mich deswegen ungern darauf verlassen, wenn man es zum Zeitpunkt der Gesetzgebung beeinflussen kann, das dann in die Gesetzesbegründung zu verweisen. Deswegen meine klare Empfehlung, das entsprechend der bisherigen Regelung in den Gesetzestext hineinzuschreiben.

Vorsitzender Volkmar Klein: Gibt es, bevor wir zu Schleswig-Holstein kommen, zu diesem Themenkomplex noch weitere Wortmeldungen?

Helmut Diegel (CDU): Ich bin froh, dass wir diese für mich zunächst nur als akademischen Streit angesehenen Punkte geregelt haben. - Mir geht es aber noch einmal um den Punkt, den ich hier nicht schlabbern möchte, nämlich um die Frage: Wie können wir das Petitum, das Anliegen des Landesrechnungshofs vor die Klammer ziehen und möglichst auch einvernehmlich regeln?

Dazu möchte ich Herrn Lüthje direkt ansprechen. Gibt es aus Ihrer Sicht als Vorstandsvorsitzender eigentlich Bedenken gegen den Vorschlag, den Frau Scholle gemacht hat? Wenn ja: Könnten Sie uns sagen, wo die Bedenken liegen?

Ein Fördergeschäft zu kontrollieren, ist eigentlich das ureigenste Anliegen, dem Sie sich sicherlich nicht verschließen würden. Ich könnte mir vorstellen, dass Sie eher ein Problem hätten, wenn der Landesrechnungshof seine Prüfungstätigkeit auf die Passivseite erstreckt. Gibt es dazu nicht auch aus Ihrer Sicht einen Hinweis, der es uns erleichtert, in dieser Diskussion zu einem Fazit zu kommen, das hier zu einer allgemeinverbindlichen Regelung beiträgt?

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lüthje (Landesbank NRW): Herr Diegel, bisher - das hat Frau Scholle dargelegt - wurde ja auch das Fördergeschäft geprüft in der Wohnungsbauförderung und auftragsgemäß in den Programmen, die namens des Landes in der bisherigen Investitionsbank vergeben wurden.

Gegen eine Prüfung des reinen Fördergeschäfts bestehen überhaupt keine Einwendungen. Das kann man so festlegen. Man kann es aber auch in einer Verwaltungsvereinbarung festlegen.

Das Entscheidende für eine Strukturbank modernen Zuschnitts - ich bin den Kollegen aus Kiel, Herrn Koopmann und Herrn Engelhaupt, sehr dankbar, die das auch dargestellt haben; Frau Walsken hat es angesprochen - ist in Zukunft die Frage der Refinanzierung: wie man die Refinanzierung aufstellt und wie man die Refinanzierung darstellt. In der Stellungnahme der Bankenvereinigung Nordrhein-Westfalen ist ja auf diesen Problembereich ebenfalls eingegangen worden.

Hier, muss ich sagen, sind wir in dem Bereich - und der ist in der Verständigung II mit der Europäischen Kommission in voller Übereinstimmung verhandelt worden -, und dies ist die Möglichkeit, dass eine Strukturbank überhaupt leben kann. Denn die Darlegungen, die gemacht worden sind - Herr Fleck ist darauf eingegangen, einige der Vorredner auch -, zeigen ja, dass die Förderlandschaft sich hier dramatisch ändern wird, ab 2006 ohnehin, im Hinblick auf die Regionalförderung, auf die Gemeinschaftsaufgabe, das Land aber - um die Frage von Herrn Professor Siekmann aufzunehmen: braucht man eigentlich eine Strukturbank? -, um seine wirtschaftliche Autonomie und Selbstständigkeit überhaupt zu bewahren, ein Instrument benötigt, in Finanzierungen hineinzukommen.

Diese Finanzierungen können Sie in Zukunft - Herr Dr. Gerlach und Herr Dr. Bentele haben das Rating-Thema angesprochen - nur darstellen, indem sie Refinanzierungs-

mittel weltweit einkaufen und diese Refinanzierungsmittel in das Land hineinschleusen, also nicht nur aus Deutschland. Hierfür ist das Rating der NRW.Bank in Zukunft entscheidend - das hängt an dem Landesrating; insofern bekommen wir ein gutes Rating - und die enge Verzahnung im ganzen Refinanzierungsbereich mit der KfW. Die KfW hat ein sehr gutes Rating und ist weltweit ebenfalls aufgestellt.

In diesen Bereichen, in denen auch moderne Finanzierungsinstrumente dazu dienen, Risiken abzusichern, wäre meiner Ansicht nach ein Landesrechnungshof, der in Ihrem Auftrag und mit der Verantwortung Ihnen gegenüber das Fördergeschäft prüfen soll, nicht richtig aufgestellt und würde auch die Freiheit des Vorstandes und die Verantwortung des Vorstandes einschränken.

Ich möchte weiter dazu ausführen: Jedes Fördergeschäft in Zukunft, selbst wenn es in Formen passiert, die man heute noch nicht so absehen kann, bedarf der Notifizierung und damit der Genehmigung der EU-Kommission. Insofern wird von daher eine weitere Kontrolle mit eingezogen, die bisher vielleicht bei den ganzen Erörterungen nicht bedacht worden ist.

(Helmut Diegel [CDU]: Vielleicht will Frau Scholle noch etwas dazu sagen!)

Vorsitzender Volkmar Klein: Weil man hört, dass es gewisse konsensorientierte Gespräche gab, deren Ergebnisse allerdings dem Ausschuss hier noch nicht vorliegen, und die Bemerkungen von Frau Scholle und Herrn Dr. Lüthje jetzt nicht so ganz kongruent erschienen,

(Heiterkeit)

habe ich den Eindruck, dass, auch wenn sie sich noch nicht gemeldet hat, Frau Scholle noch etwas dazu sagen sollte, gegebenenfalls vielleicht auch dazu, was denn nun, Frau Scholle, Ihrer Meinung nach Ergebnis dieser Konsensgespräche gewesen ist.

Präsidentin Ute Scholle (LRH NRW): Noch einmal zu der bisherigen Lage: Bisher war es im Lande schon üblich, dass Bankenverfahren liefen. Wir hatten dort immer nur die Prüfung bei der Bank. Das sind praktisch nur Erhebungsrechte.

Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen Erhebungs- und Prüfungsrechten. Wir machen hier die Prüfungsrechte geltend, auch für die Mittel, die aufgrund der Refinanzierung zur Verfügung stehen, weil auch die Refinanzierungsmittel die Haftung des Landes zu 100 % auslösen können. Von daher kann dieser Bereich der Refinanzierung nicht ausgeklammert werden; denn es ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts wie auch in allen anderen Ländern. Das ist ja keine Ausnahmesituation. Die Veränderung bei uns besteht lediglich hinsichtlich der Erweiterung durch die fünf Gewährträger und nicht durch die ausschließliche Gewährträgerhaftung und Anstaltslast des Landes.

Von daher ist auch bisher die Situation anders zu sehen, als wir ja nicht, was die Wirtschaftlichkeit angeht, haben prüfen können, sondern nur beschränkt auf Erhebungsrechte uns die Dinge zur Verfügung standen.

Darüber hinaus ist ja auch angedacht - auch das ist entscheidend -, dass in das Bankenverfahren weitere Banken einbezogen werden. Dann müssen auch dort für uns die Rechte vorhanden sein, dass wir erheben können. So ist die Frage, wenn das Förderinstrument, das ja zulässig ist, in den aufgeführten Bereichen des Gesetzes völlig auf die neue Landesbank übertragen wird: Wer ist denn unser Ansprechpartner? Ist das nur noch der Vorstand, oder kommt das Demokratieprinzip zum Tragen? Der Landtag muss darüber informiert werden. Der Landtag hat im Ernstfall für alles einzutreten.

Ich hatte anfangs schon ausgeführt: Es liegt nicht mehr in der Hand der Regierung, hier Änderungen zum Gesetz einzubringen. Es liegt in Ihrer Hand, und ich denke, Sie werden aufgrund der Diskussion, die wir heute hier geführt haben, die richtigen Formulierungen finden.

Wir haben von daher die Bitte, dass jetzt nicht in irgendwelchen Vereinbarungen untergesetzlich etwas zugesprochen wird; denn - und das ist das, was ich als ehemalige Richterin weiß - nur dann, wenn es im Gesetz verankert ist, gibt es den Rechtsschutz. Und der Rechtsschutz ist nicht für uns da, sondern er ist einmal für den Landtag da und zum anderen natürlich auch für das ganze Land Nordrhein-Westfalen. Es hat sich eben geändert: Es ist nicht mehr die alte WestLB, sondern es ist eine Förderbank, die eine völlig andere Struktur hat.

Manfred Palmen (CDU): Frau Scholle, ich würde Sie gern fragen, welche Auswirkungen das auf den Stellenplan des Einzelplans 13 hat, was Sie gerade ausgeführt haben. Wir wissen ja, in welcher Situation wir sind. Wenn wir ehrlich sind, müssen wir zumindest einen Anhaltspunkt dafür haben, um das in ein Gewicht gegeneinander setzen zu können. Ich will gar nicht die Kollegen der Investitionsbank in Schleswig-Holstein fragen, wie die das machen. Aber mich würde es schon interessieren, wie das hier aussieht.

Präsidentin Ute Scholle (LRH NRW): Ich habe mich intern mit dem Bundesrechnungshof ausgetauscht. Wir werden das schultern - wenn Ihnen die Antwort genügt. Es wird ja auch bei uns im Hause eine Umstrukturierung geben.

(Manfred Palmen [CDU]: Haushaltsneutral also, so habe ich das verstanden.)

Vorsitzender Volkmar Klein: Die Protokollanten nehmen das in der Regel sehr zuverlässig auf, und das wird auch eine der Formulierungen sein, die sicherlich im Gedächtnis der Abgeordneten erhalten bleiben wird.

Damit ist aber der Bereich „Landesrechnungshof“ offenbar noch nicht ganz abgefrüht. Herr Dr. Bentele, Sie haben das Wort.

Präsident Dr. Karlheinz Bentele (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Herr Vorsitzender, ich würde gern als einer, der einen anderen Träger als das Land zu vertreten hat, für mich festhalten - Frau Scholle sollte mich korrigieren, wenn ich das missverstanden habe -, dass aus der Tatsache, dass wir eine andere Struktur haben, sich

nicht implizit ein Prüfungs- und Erhebungsrecht des Landesrechnungshofs zu den vier anderen Gewährträgern ergibt. Nur damit wir da kein Missverständnis haben! Und ich würde gern festhalten - zumindest habe ich Sie so verstanden -, dass alle im Wettbewerb befindlichen Töchter der NRW.Bank nicht in das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes fallen.

Präsidentin Ute Scholle (LRH NRW): Ich hatte gehofft, dass ich zum Ausdruck gebracht habe, dass die Auslegungen, die durch die Vereinbarung II vorgegeben sind, auch nach unserer Stellungnahme nicht von dem Prüfungsrecht erfasst sind.

Vorsitzender Volkmar Klein: Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Themenkomplex „Prüfung durch den Landesrechnungshof“? - Wenn das nicht der Fall ist, dann möchte ich jetzt auf die an Schleswig-Holstein gestellten Fragen zurückkommen.

Dr. Heinz Engelhaupt (Investitionsbank Schleswig-Holstein): Erstes Thema: Landesrechnungshof, Herr Klein, Frau Scholle, Frau Walsken. 100%ig ist das Land bei uns Gesellschafter mit der Folge, dass der Landesrechnungshof ohne jede Einschränkung ein umfassendes Prüfungsrecht hat. Das hat allerdings auch zur Folge, dass im Stellenplan des Landesrechnungshofs die IB nicht mehr einzeln aufgeführt ist, sondern nur noch als Beteiligung des Landes.

Wir haben allerdings - das ist die Praxis - ständig Prüfer des Landesrechnungshofs, weil natürlich bei unserer Breitenstruktur - Sie haben das vielleicht in Erinnerung: 60 Programme - auch ein ständiger Prüfungsbedarf durch den Landesrechnungshof besteht.

Was wir noch nicht haben, ist die Prüfung der Passivseite, weil das bei uns - wir sind Mitte vorigen Jahres gegründet - jetzt erst neu dazugekommen ist. Ich bin sicher, dass das eines der nächsten Themen sein wird. Weil wir auch im Rahmen der Möglichkeiten, die uns Verständigung II gibt, nur ein eingeschränktes Treasury haben, ist das allerdings nach wie vor sicher überschaubar.

Ansonsten: "Landesrechnungshof" ist kein Thema bei uns im Lande.

Weitere Frage war, Frau Walsken: Verwaltungsrat oder generell das Zusammenspiel der Gremien. - Der Verwaltungsrat hat bei uns zwölf Mitglieder. Sechs davon werden von der Landesregierung gestellt. Das sind sechs Staatssekretäre der Ministerien, die am meisten mit uns zusammenarbeiten. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Staatssekretär Finanzen. Das Finanzministerium ist auch bei uns die Beteiligungsverwaltung mit der Aufsicht. In dem zwölfköpfigen Gremium sind außer den sechs Vertretern des Landes vier Mitarbeitervertreter, ein Vertreter von den Kommunen, ein Vertreter aus der Wirtschaft, und das ist die IHK. Auf diese Art und Weise glaubte das Land Schleswig-Holstein die wesentlichsten Spektren in der Arbeit der Investitionsbank abgebildet zu haben.

Ich erwähnte schon: Beteiligungsverwaltung ist für uns ein weiteres Gremium in der Kommunikation. Die Beteiligungsverwaltung beaufsichtigt - ich sage das einmal etwas plakativ - die internen Regularien der Investitionsbank.

Das Allerwesentlichste aus unserer Sicht ist die Zusammenarbeit mit den Ministerien, auch eine Art Fachaufsicht, von der Herr Dr. Lüthje mit Recht gesprochen hat. Hier werden die Förderprogramme entwickelt. Hier wird miteinander kommuniziert, was in der Förderpraxis stattfindet.

Es ist auch so, dass wir uns für jedes neue Förderprogramm im Lande, von dem wir glauben, dass es nötig ist, in Abstimmung mit dem Ministerium quasi ein Plazet holen. Das geht dann bis ins Kabinett hinein, das Punkt für Punkt entscheidet, dass ein weiteres Förderprogramm entweder von den Ministerien an die Förderbank übertragen wird oder auch Förderprogramme komplett neu geschnitten werden.

Das ist das, was wir auch mit „Primat der Politik“ meinten, dass hierdurch eine sehr starke, aus unserer Sicht auch nötige Einflussnahme stattfindet, weil damit ja diese Aufgaben, die wir als Infrastrukturbank haben, umgesetzt werden.

Ich sage auch, dass wir ein sehr offenes Fördermarketing bei uns im Lande vornehmen. Wir erkennen auch an der einen oder anderen Stelle, gerade im Hinblick auf Kommunikation mit den drei Bankensäulen in Schleswig-Holstein, Bedürfnisse, die wir dann auch dem Land antragen. Dort wird diskutiert, kommuniziert und in vielen Fällen auch nach unseren Vorstellungen entschieden. Dann setzen wir das in Abstimmung mit der Landesregierung, mit den jeweiligen Fachaufsichten, durch. - So weit unsere Strukturen!

Das ganz Interessante, was Frau Walsken noch angeschnitten hat, ist unser Refinanzierungsvolumen. Auf Seite 8 der Ihnen vorliegenden Unterlage sehen Sie das, was wir Ihnen hier als Chart gezeigt hatten. Fördervolumen im letzten Jahr: Mehr als 1,3 Milliarden € haben wir im Lande insgesamt bewilligt. Die 3,7 %, die Mittel des Landes sind - rund 50 Millionen € -, sind das Einzige, was noch abhängig ist vom Haushalt des Landes.

Wir haben das mit dem Zweckvermögen Wohnungsbau - das ist bei uns die Variation, bei Ihnen heißt das WfA - etwas anders strukturiert. Wir haben komplett die alte WKA früherer Prägung - 1990 fusioniert auf die Landesbank - jetzt umgegliedert in die Investitionsbank und nur noch als Zweckvermögen geführt. Das heißt: Die Erträge daraus - nicht die Erträge der Verzinsung des Zweckvermögens selbst - in Form von Verwaltungsgebühren, in Form von Bearbeitungsgebühren kommen in die Investitionsbank als Ganzes und stehen damit auch in unserem Kostendeckungsprinzip zur Verfügung, um andere Dinge auszugleichen.

Wir nennen das „Gesamtkostendeckungsprinzip“. Auf diese Weise haben wir eine Durchlässigkeit, die zur Folge hat, dass es hier nicht innerhalb der Ministerien irgendwelche Probleme gibt, wenn der eine Bereich für den anderen - auch wieder etwas plakativ gesagt - geradestehen muss, weil irgendwo Unterdeckungen stattfinden, was ja nicht zu vermeiden ist. Denken Sie einmal daran, dass die Wirtschaftsförderung - das wird in Nordrhein-Westfalen nicht anders sein als in Schleswig-Holstein - zurzeit sehr Not leidet und von daher durchaus auch Ausfälle im Bereich der Wirtschaftsförderung stattfinden. Wir vergeben ja als Wirtschaftsförderbank Kredite direkt, nicht, wie Sie es machen, nur über die Investitionsbank als Durchleitungsinstitut. Wir sind direkt in der Haftung mit den jeweiligen Banken vor Ort. Das Hausbankenprinzip ist natürlich strikte Vorgabe. Wenn dort Unterdeckungen in dem einzelnen Bereich entstehen, können Ü-

berschüsse aus anderen Bereichen zu einer Kostendeckung insgesamt führen. Das nennen wir „Gesamtkostendeckungsprinzip“.

Die Volumina der Treuhandmittel, Frau Walsken: KIF ist ein Fonds. Er gehört der Investitionsbank im Sinne der Bilanz. Wer juristisch richtig Eigentümer ist, darüber ist sich in Schleswig-Holstein niemand einig. Die Kommunen sagen, es sei ihr Geld. Das Land sagt, es sei auch Geld des Landes. Das ist eine theoretische Frage. Es wird damit gearbeitet, es finden Bewilligungen statt. Es ist ein revolvinges Vermögen, das uns eben auch haushaltsunabhängig vom Lande macht und in Form von ungefähr 500 Millionen € Darlehen komplett zur Verfügung steht.

Auch das Zweckvermögen Wohnungsbau, die größte Masse in unserem Vermögen, was bilanziell-buchhalterisch intern getrennt aufgeteilt wird, nach außen hin aber nur in einer Gesamtbilanz erscheint, ist mit einem Volumen von ungefähr 2,5 Milliarden € ein in sich revolvinges Vermögen.

Wir haben in Abstimmung mit dem für Wohnungsbau zuständigen Innenministerium in Schleswig-Holstein erreicht, dass wir unsere Förderstrukturen an die Möglichkeiten dieses Volumens anpassen - mit der Folge, dass hier der Haushalt nichts mehr dotieren muss. Wir haben dem Land auch eine Garantie bis zum Jahre 2007 gegeben, keine Haushaltsmittel für ein mittleres Programm - zurzeit beträgt das etwas über 80 Millionen € rein im sozialen Wohnungsbau - damit tragen zu müssen. Wir gehen aus heutiger Sicht sogar davon aus, dass wir diese Garantie noch über das Jahr 2007 hinaus für das Land Schleswig-Holstein abgeben können.

Um Ihnen aber auch einmal ganz klar die Relation zu sagen: Ich weiß, dass etwas über 80 Millionen € für sozialen Wohnungsbau für Nordrhein-Westfalen wenig ist. Schleswig-Holstein ist natürlich ein relativ kleines Bundesland. Ich sage immer ein wenig flapsig, um die Relation zu verdeutlichen: Der Regierungsbezirk Arnsberg ist in etwa das, was Schleswig-Holstein darstellt. Das darf sicherlich unsere Ministerpräsidentin nicht hören; sie wäre etwas traurig darüber. Aber es ist auf der anderen Seite Fakt. Insofern relativieren sich natürlich auch unsere Mittel und unsere Beträge.

Frau Walsken, war das in etwa das, was Sie hören wollten, oder sollen wir noch weitere Dinge ausführen?

Gisela Walsken (SPD): Ich möchte mich bedanken, würde aber gern noch eine Frage nachschieben. Sie haben gerade gesagt: Aus diesem zweckgebundenen Sondervermögen bzw. aus Ihrem Wohnungsbauvermögen speisen Sie die Erträge, nicht die Zinsen und die Tilgung aus den ausgegebenen Darlehen, sondern Ihre Erträge in die Gesamtbank ein. Damit unterstelle ich: Sie werden sie dann auch anderen Zwecken als dem Wohnungsbau zuführen.

Daran schließen sich zwei Fragen an. Wie vereinbaren Sie das an der Stelle, wenn Sie im Hausbankenverfahren arbeiten, oder tun Sie das da nicht? Mich interessiert, wie das geht; denn Sie brauchen die Erträge ja.

Zum Zweiten würde mich interessieren: Wie machen Sie das im Hinblick auf das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes? Denn ich unterstelle, dass Sie in Ihrem Vermögen auch Bundesfinanzhilfen haben. Ich hatte immer gelernt, dass das so ohne weiteres

nicht möglich ist. Wenn doch, ist das ein interessanter Aspekt für unsere neue Struktur- und Förderbank.

Vorsitzender Volkmar Klein: Herr Dr. Engelhaupt, Sie müssen wissen, dass hier überwiegend Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses sitzen, allerdings auch einige, die an Wohnungsbaufragen sehr großes Interesse haben.

Dr. Heinz Engelhaupt (IB Schleswig-Holstein): Frau Walsken, Sie meinten ja das Lex-Lipinski-Prinzip. Wir haben über dieses Zweckvermögen Wohnungsbau eine Garantie abgegeben, dass dieses Zweckvermögen nicht aufgezehrt wird. Damit sind wir Lex-Lipinski-konform.

Was ich vorhin zu den Erträgen sagte: Erträge sind die für die Arbeit der Investitionsbank mit diesem Zweckvermögen, also für Kreditbearbeitung, Bewilligung von Kreditanträgen, all die Regularien, die zu einer Kreditvergabe gehören. Die werden uns als Kosten erstattet. Diese Erträge fließen in die GuV der Investitionsbank. Es ist also nur das Zweckvermögen an sich, das hier gebunden ist, nicht diese Verwaltungsgebühren und Bearbeitungsgebühren.

Der soziale Wohnungsbau ist in der Tat das Einzige, das noch im Direktverfahren der Investitionsbank ohne Hausbankprinzip vergeben wird, weil die Hausbanken auch der Meinung sind, im sozialen Wohnungsbau könne man nichts verdienen, was ja stimmt. Denn mit diesem geringen Entgelt kann eine Geschäftsbank nicht leben, wenn sie bedenkt, dass sie ja ihr Eigenkapital irgendwo dotieren muss, ihr Eigenkapital eventuell damit bindet, wenn es Zusatzfinanzierung gibt usw. 0,4 % sind es wohl in Nordrhein-Westfalen; bei uns sind es 0,5 %, die wir für die Kreditvergabe bekommen, weil wir auch Bewilligungsbehörde sind. Damit kommen wir aufgrund unserer Strukturen gut zu recht.

Insoweit ist also Lex Lipinski gewahrt und bereitet keine Probleme. Alles andere bei uns von diesem großen Topf, den Sie gesehen haben, Frau Walsken, wird in der Tat mit Hausbanken zusammen vergeben. Wir sind auch im ständigen Dialog. Sogar beim Kommunalkredit bei uns im Hause, den wir ja nach Verständigung II jetzt direkt vergeben dürfen, sind wir der Meinung, dass es vernünftig ist, die Hausbanken einzubinden, wenn auch auf diese Art und Weise das Prozedere etwas mühseliger ist, wir manchmal auch von unserer schon sehr geringen Marge noch etwas abgeben müssen. Aber wir stellen fest, dass wir auf diese Weise mit allen drei Bankensäulen sehr konform zusammenarbeiten und sie für uns auch wichtige Multiplikatoren in unserer täglichen Arbeit sind.

Edith Müller (GRÜNE): Sie haben vorhin, wenn ich das richtig verstanden habe, gesagt, dass Sie aus dem Landeshaushalt an den Bund keine Zuwendungen geben, was das Wohnungsbauvermögen anbelangt. Habe ich Sie da richtig verstanden? Und wie haben Sie das gemacht?

Dr. Heinz Engelhaupt (IB Schleswig-Holstein): Es ist so, dass die Rückzahlungen, die in das Zweckvermögen Wohnungsbau von den Fördernehmern stattfinden, natürlich

an den Bund abzuführen sind. Aber die außerplanmäßigen Rückzahlungen - das ist ja das Interessante an Lex Lipinski - können auf diese Art und Weise, wie wir das gewählt haben, im Lande verbleiben. Da hat sich mittlerweile ein Fundus gebildet, der mehrere 100 Millionen € ausmacht, der uns natürlich auch in unseren eigenen Finanzstrukturen stärkt, weil wir damit dann arbeiten können.

Das hat zur Folge, dass wir dann doch aus dem eigenen Vermögen etwas über 80 Millionen € pro Jahr für den sozialen Wohnungsbau ohne Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung stellen können.

Vorsitzender Volkmar Klein: Das scheint eine ganz interessante Information zu sein, die zwar mit unserem jetzt zu diskutierenden Gesetzentwurf an sich nichts zu tun hat, die allerdings für die weiteren Beratungen an anderer Stelle eine große Bedeutung haben wird. Ich will nur darauf hinweisen, dass wir das jetzt nicht im Rahmen dieser Anhörung weiter vertiefen sollten, sondern dort, wo es hingehört, sicherlich weiter bereden werden.

Ich sehe jetzt für die generelle Diskussion vor der Klammer keine Wortmeldungen mehr und möchte deswegen jetzt Gesetz und Stellungnahmen durchschauen. Der erste Punkt, an dem ich Bedarf sehe, das noch zu vertiefen, wäre der § 3 Abs. 1, zu dem die Bankenvereinigung beispielsweise darauf hinweist, dass gegebenenfalls eine regionale Einschränkung erforderlich wäre, die Begrenzung der Staatsfinanzierung auf Nordrhein-Westfalen anzustreben sei. Da stellt sich sofort die Frage an Herrn Dr. Lühje: Wäre das etwas, mit dem die Landesbank auch gut leben kann, oder sehen Sie da irgendwelche Probleme? Gegebenenfalls könnten auch noch andere zu dieser Frage Stellung nehmen.

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lühje (Landesbank NRW): In Übereinstimmung mit der Verständigung II ist der § 3 Abs. 1 formuliert worden. Ich meine, wir sollten ihn allein schon deshalb nicht ändern. Die Verständigung II hat klargestellt - und die Kommission hat dies noch einmal bestätigt -, dass dieser Auftrag in dieser Ausführung so bleiben sollte.

Wenn ich mir vorstelle, es würde dort irgendwie eine Begrenzung eingeführt werden, wüsste ich eigentlich gar nicht, warum. Wir sind die Strukturbank Nordrhein-Westfalens in Zukunft, wenn Sie verabschieden, und unser Hauptaufgabengebiet ist Nordrhein-Westfalen. Darüber gibt es gar keine Diskussion. Nur: Warum soll man eine Einschränkung auf das Gebiet machen? Das heißt, wir dürften dann z. B. irgendetwas in Kleve finanzieren, aber 500 m weiter westlich nicht mehr, weil es eventuell auf holländisches Gebiet - bei Gemeinschaftsfinanzierungen - hinübergeht, wo heute schon die Wirtschaftsförderung gemeinsam einzusetzen ist. Ich sehe also in der praktischen Durchführung einer solchen Überlegung keinen Sinn.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Vielleicht darf ich mir dazu eine Bemerkung erlauben! Europarechtlich mag das in der Verständigung II nicht vorgegeben sein; aber nach deutschem Verfassungsrecht ist das Regionalprinzip zwin-

gend. Denn die Anstalt des öffentlichen Rechts kann nur tätig werden im Gebiet ihres Hoheitsträgers,

(Helmut Diegel [CDU]: Das ist genau der Punkt!)

d. h. in diesem Falle im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Helmut Diegel (CDU): Ich bin Herrn Prof. Siekmann sehr dankbar. Das ist ja genau die Fragestellung, die hier auch von der Bankenvereinigung aufgeworfen worden ist und mit der wir uns jetzt beschäftigen müssen. Wenn es sich nämlich um eine zwingende Vorschrift handelt, die wir auch auf anderen Gebieten akzeptieren - das Regionalprinzip soll z. B. bei den Sparkassen erhalten bleiben -, dann stellt sich hier exakt die Frage: Wie gehen wir damit um?

Da gibt es auch andere Gedanken. Das ist überhaupt keine Frage. Es gibt den Gedanken, das Regionalitätsprinzip bei den Sparkassen aufzuheben, um diesen Exkurs einzubringen.

Aber für die Politik ist es wichtig zu wissen: Was ist zurzeit wirklich der Gesetzauftrag? Was ist verfassungsrechtlich geboten und gedeckt? Vor allen Dingen sage ich jetzt einmal für uns als Politiker, die wir in der Zukunft entscheiden müssen: Welchen ordnungspolitischen Rahmen haben wir eigentlich? Wohin wollen wir denn? Man kann ja politisch der Meinung sein - und das wird ja teilweise auch vertreten -, dass das Regionalitätsprinzip aufgehoben wird. Dann muss man sauber und vernünftig nicht nur darüber reden, sondern dann muss man auch die Entscheidung darüber herbeiführen.

Wenn aber Herr Professor Siekmann unterstreicht, dass das Regionalitätsprinzip in diesem Falle auch für die Landesbanken gilt, dann stellt sich jetzt in der Tat die Frage, die der Vorsitzende aufgeworfen hat: Ist eine solche Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf das Gebiet unseres Bundeslandes damit zwingend oder nicht, und können Sie damit leben oder nicht? Um diese Fragestellungen geht es!

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Ich möchte auch aus meiner Erfahrung versuchen, Theorie und Praxis etwas zusammenzuführen. - Im Ansatzpunkt ist es sicherlich richtig - und das ist das, was exakt in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs steht -: Die Landesbank darf nur das an Förderprogrammen durchführen, was in Aufgaben des Landes wurzelt. Ob das aber mit einem strikt verstandenen Regionalprinzip gleichzusetzen ist, ist die Frage, die im Sparkassenrecht schon heillos umstritten ist.

Vor allem der Versuch, das Regionalprinzip an Kriterien festzumachen, hat in der Praxis zu im Grunde genommen kaum lösbarer Schwierigkeiten geführt. Erst recht gilt das, wenn wir hier über Förderaktivitäten von Landesbanken reden. Ist es wirklich so, dass die Aufgaben des Landes es ausschließen, eine Förderaktivität durchzuführen, die sich in irgendeiner Weise auch außerhalb der Landesgrenzen auswirkt?

Ich habe bisher in meiner Praxis keinen getroffen, der mir das zufriedenstellend beantworten konnte. Deswegen würde ich empfehlen, es bei dieser Formulierung zu lassen, weil sie flexibler ist. Wenn Sie das Regionalprinzip konkretisieren, läuft das leicht Gefahr, etwas zu tun, was das, was verfassungsrechtlich zulässig wäre, nicht ausschöpft.

Geschäftsführer Franz-Josef Arndt (Bankenvereinigung NRW e. V.): Zunächst geht es ja auch noch um die Frage: Ist das Wettbewerbsgeschäft oder nicht, wo die Verständigung hier anknüpft? Aus den Unterlagen, die wir übermittelt haben, geht eindeutig hervor, dass das Wettbewerbsgeschäft ist, was die Marktanteile der anderen Bankengruppen ja auch zeigen. Insbesondere der Markterfolg von Auslandsbanken in dem Bereich zeigt auch, dass der Wettbewerb funktioniert.

Zum Zweiten ist die Frage zu stellen, aufgrund welcher rechtlichen Basis das öffentliche Pfandbriefgeschäft erfolgt. Da ist, Herr Dr. Lühje, meines Wissens immer noch das ÖPG wichtig. Darin steht halt nicht „die Region Kleve“, sondern danach gilt der Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz und nicht zuletzt auch der USA, Kanadas und Japans.

Von daher beantwortet sich meines Erachtens die Frage aufgrund der rechtlichen Grundlage, auf der Pfandbriefe emittiert werden können, schon dahin gehend, dass das nicht Aufgabe des Landes sein kann.

Dr. Brigitte Wesierski (Bundesverband öffentlicher Banken): Ich würde gern eine kurze Anmerkung machen: Dass das Staatskreditgeschäft Wettbewerbsgeschäft ist, steht hier überhaupt gar nicht zur Debatte, wenn es um den regionalen Auftrag geht. Es geht zweifelsfrei aus der Verständigung II hervor, dass das hier in Buchstaben des Gesetzes abgedeckt ist und dass dieses Geschäft auch von einer Förderbank gemacht werden darf. Das hat die Diskussion in Brüssel damals gezeigt, und das hatte auch seine bestimmten Hintergründe. Das ist sehr eindeutig erlaubt.

Bei der Fassung der Gesetze haben wir unseren Förderbanken in der Regel immer empfohlen, sie möglichst offen zu definieren. Es ist schon von der Kommission angemahnt worden, dass alles, was eine Förderbank machen darf, zweifelsfrei gesetzlich zu beauftragen ist. Wenn das aber geschieht, dann tut man das ja für einen längeren Zeitraum. Dann ist es tatsächlich so: Wenn man einmal etwas grenzüberschreitend machen möchte, wenn auch das Land in seinem eigenen Interesse das über die Förderbank gern tun möchte, dann kann man nicht jedes Mal ein Gesetz ändern.

Insofern ist es sicherlich auch ganz klar, dass Nordrhein-Westfalen das Gebiet für die Bank ist. Aber es wäre vielleicht im Sinne einer Flexibilität sinnvoll, dass man auch da handlungsfähig ist, auch wenn das Land das sein möchte.

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lühje (Landesbank NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich finde, der Absatz 1 von § 3 in Verbindung mit dem dritten Absatz zeigt eindeutig, was unser Gebiet ist. Unser Aufgabengebiet ist Nordrhein-Westfalen, wettbewerbsneutral. Wir haben eine zwingende Auflage, das Immobiliengeschäft, was wir von der alten WestLB übernommen haben, bis zum 18. Juli nächsten Jahres aus der Bank herauszunehmen. Das tun wir auch. Wir dürfen andere Geschäftstätigkeiten auch nicht wahrnehmen, um die Wettbewerbsneutralität einzuhalten, was wir auch tun.

Aber die Frage eines Regionalprinzips - und jetzt komme ich auf den eigentlichen Punkt der Refinanzierung, Herr Arndt, die sich ja nicht auf den öffentlichen Pfandbrief

beschränkt, sondern alle Instrumente umfasst - allein auf Nordrhein-Westfalen würde bedeuten, dass wir die Aufgabe einer Strukturbank nicht wahrnehmen können. Wir brauchen die weltweite Aufnahme von Mitteln. Die ist vorgeschrieben.

Mit der Gesetzesberatung und dann, wenn das Gesetz vom Landtag angenommen wird, worum ich sehr herzlich bitten möchte, wird natürlich auch bei uns innerhalb der NRW.Bank eine moderne aktienrechtlich gebotene Bankenstruktur eingezogen. Dafür sind die Vorberatungen im Gange. Unser Kreditausschuss wird in Zukunft zum Risikoausschuss. Wir werden auch andere Dinge einführen: Corporate Governance, und zwar, weil wir für Investoren weltweit hoch interessant sind.

Genauso, wie die KfW, die heute schon ein doppelt so großes Investitionsvolumen hat wie wir, weltweit Mittel holt, sie dann in die deutsche Wirtschaft einschleust, ist es doch unsere Aufgabe - das muss ich hier im Raum ganz klar sagen -, dass wir Mittel weltweit einkaufen und sie dann in Programme für Nordrhein-Westfalen einschleusen. Wir wollen doch nicht über Nordrhein-Westfalen hinaus Geschäft machen! Das dürfen wir nicht, und das wollen wir nicht. Aber wir müssen die Flexibilität auf der Refinanzierungsseite haben.

Wir haben nach dem Landesrating ein AA-Rating als Institutsrating. Das ist kein Triple-A-Rating wie bei der KfW, aber ein Doppel-A, und dies ist eine sehr gute Ausstattung.

Ich möchte noch zum Wettbewerbsgeschäft etwas sagen, weil das in verschiedenen Stellungnahmen angeklungen ist. Wir machen kein Wettbewerbsgeschäft. Wir machen eindeutig das Bankenverfahren im Aktivgeschäft, und daran werden wir nicht rütteln. Von dem, was Herr Engelhaupt eben so nett bei der Wohnungsbauförderung dargestellt hat, können wir nur träumen. Wir halten uns strikt an das Gesetz, das vom Landtag vorgegeben wird, und werden dies in dem Bereich genauso einhalten.

Edith Müller (GRÜNE): Ich favorisiere auch die Interpretation von Herrn Mayen bezüglich der Dehnungsweite. Ich möchte fragen, ob es in Zukunft zulassen würde, das praktische Problem zu lösen, das wir in den Euregios haben, dass wir jeweils eine Bank für einen der drei Teile der Euregios finden, aber nie eine, die einfach das Gesamtprojekt in der Euregio finanziert.

Geschäftsführer Franz-Josef Arndt (Bankenvereinigung NRW e. V.): Herr Lütjhe, es geht hier nicht um die Refinanzierung. Wenn ein japanischer oder US-amerikanischer Investor Ihre Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe kauft, ist nichts dagegen zu sagen. Es geht schlicht und einfach um das Aktivgeschäft, was Sie betreiben wollen, das heißt die Kreditvergabe im Ausland oder auch außerhalb Nordrhein-Westfalens. Da möchte ich aus einem Brief der EU-Kommission an eine Hypothekenbank, die deshalb dort vorstellig geworden ist, zitieren. Da heißt es:

"Damit hängt die räumliche Begrenzung der Finanzierung von den öffentlichen Aufgaben des staatlichen Trägers ab. Diese sind regelmäßig auf das Gebiet des jeweiligen Trägers beschränkt. Nach der der Verständigung zugrunde liegenden Idee dürfen diese Tätigkeiten verrichten, die der staatliche Träger innerhalb seiner

eigenen Verantwortung selbst vornehmen könnte, aber aus dieser, in der Regel aus Gründen der Effizienz, ausgelagert.

Die von Ihnen"

- jetzt wird ein Beispielfall angesprochen -

"beispielhaft angesprochene Kreditgewährung der Landesbank Nordrhein-Westfalen an die Region Lombardei in Italien wäre meiner Ansicht nach daher weder unter die Verständigung noch unter dem genannten Wortlaut des Landesgesetzes subsumierbar."

Vorsitzender Volkmar Klein: Diese mir ebenfalls vorliegende Stellungnahme könnte man natürlich auch so verstehen, dass bei der jetzigen Fassung des Gesetzes Aktivgeschäft in anderen europäischen Ländern ohnehin nicht geht.

In diesem Brief gibt die EU-Kommission keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzestext geändert werden soll, sondern dass auch beim jetzigen Gesetzestext ein solches Geschäft eigentlich nicht möglich ist.

Geschäftsführer Franz-Josef Arndt (Bankenvereinigung NRW e. V.): Entschuldigung, dass ich mich da einmische: Warum schreibt man das nicht einfach in das Gesetz hinein? Wenn man es ohnehin nicht machen will, spricht doch nichts dagegen.

Vorsitzender Volkmar Klein: Okay, jetzt sind noch zwei Sachverständige persönlich angesprochen. Herr Dr. Mayen, wollen Sie noch eine direkte Antwort zur Frage der Frau Kollegin Müller geben?

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Herr Vorsitzender, ich würde sagen „Jein“.

Vorsitzender Volkmar Klein: Sie sind nicht verpflichtet, eine Antwort zu geben.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Ich habe als Anwalt die Erfahrung gemacht, dass man am besten damit fährt, dass man sagt: Wenn ich es nicht sofort beantworten kann, dann sage ich es auch. Das ist bei der konkreten Frage sicherlich so der Fall. Darüber müsste ich noch einmal nachdenken.

Was mir wichtig ist - das ist der Kontext zu dem, was Herr Arndt gerade gesagt hat -: Diese Fragen sind jetzt keine europarechtlichen, beihilferechtlichen Fragen. Das müssen wir sowieso ausklammern. Es geht nur darum: Werden der Auftrag und die Kompetenz des Landes überschritten? Das ist, was die Auswirkungen auf den praktischen Einzelfall - worauf Ihre Frage zielte - anbelangt, sehr schwierig zu beantworten. Da gibt es sicherlich eine ganze Reihe von Streitigkeiten. Ich gehe die Wette ein: Wenn es da um einen konkreten Streitfall ginge, gäbe es eine Vielzahl unterschiedlicher Gutachten mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Mein Petitum ist nur: Wenn Fragen nicht klar aus der Verfassung zu beantworten sind, dann soll man als Gesetzgeber nicht päpstlicher sein - um das Wort erneut aufzugrei-

fen - als die Verfassung und Spielräume, die verfassungsrechtlich bestünden, nicht ohne Not zumachen. Deswegen das „Jein“ in meiner Antwort.

(Edith Müller [GRÜNE]: Genau, so machen wir es!)

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lühje (Landesbank NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Herr Arndt hat aus einem Brief der Deutschen Pfandbriefbank zitiert mit einer Antwort der EU-Kommission vom 01.12.2003. Dieser Brief ist in Brüssel weit verbreitet worden, und insofern hatten wir davon Kenntnis.

An sich unterliegt jede Kundenbeziehung dem Bankgeheimnis, aber ich sage ausdrücklich: Hier ist auf eine Sache abgestellt worden, die die Landesbank nicht gemacht hat. Insofern sind wir etwas verblüfft, dass dieser Brief jetzt auch noch hier vorgetragen wird.

Zweitens muss ich wirklich fragen, ob das geht: Eine deutsche Bank - vielleicht aus Konkurrenzüberlegungen mit Sitz in Frankfurt am Main - kümmert sich um eine ganz kleine Bank in Düsseldorf, schreibt gleich an die EU-Kommission, und die EU-Kommission hält den Weg nicht ein, sondern sie schreibt zurück mit einer Auslegung, ohne dass zumindest die Bank, die dort angegriffen wird - nämlich wir - gefragt wird, geschweige denn, dass die Landesregierung gefragt worden ist, geschweige denn, dass die Bundesregierung gefragt worden ist.

Wenn aus solchen Überlegungen, Herr Arndt, eine Argumentation aufgebaut wird, dann kann ich nur sagen: So sollten wir miteinander nicht umgehen. Ich achte streng auf das wettbewerbsneutrale Verfahren. Ich habe dafür Sorge getragen, dass der Genossenschaftsverband hier mit eingeladen wird, Herr Heuter. Ich halte es für richtig, denn wir wollen mit allen Bankengruppen zusammenarbeiten. Dass aber mit einem solchen Brief, der doch von einer Konkurrenzbank an einen anderen Finanzplatz kommt, so läppisch Politik gegen uns betrieben wird, halte ich für nicht seriös.

Vorsitzender Volkmar Klein: Der Themenbereich ist abgeschlossen. Zu einer anderen Frage aus dem § 3 Abs. 1 hatte sich Frau Kollegin Müller schon zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Edith Müller (GRÜNE): Meiner Fraktion ist es sehr wichtig, dass wir in diesem Gesetz den Nachhaltigkeitsgedanken verankern. Deswegen hatten wir vorgeschlagen, in Abs. 1 Satz 2 neu einzufügen: "Die Landesbank orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit und fördert Umwelt und Entwicklung." Bisher gibt es - ich sage leider - nur eine Verständigung, die sich im Gesetzentwurf niederschlägt, und zwar findet sich in der Begründung zu § 3 auf Seite 31 dieser Satz: "Die Landesbank orientiert sich an diesen Grundsätzen."

Meine Frage an Professor Siekmann und Herrn Dr. Mayen: Haben Sie aus Ihrer Sicht erhebliche Bedenken, wenn wir den Satz aus der Begründung in den Gesetzestext aufnehmen? Ich erinnere noch einmal daran, Herr Dr. Mayen, dass Sie vorhin gesagt haben: Begründungen sind, wenn es zu gerichtlichen Entscheidungen kommt, immer nur die zweitbeste Lösung, und die beste Lösung wäre, den Willen des Gesetzgebers deutlich im Gesetz aufzunehmen.

Ich bin, wenn es gewünscht ist, gerne bereit, eine Antwort aus der EU-Kommission, die wir dazu eingeholt haben, hier zu verteilen. Wir hatten gebeten, Herrn Moser in die Anhörung einzuladen. Er hatte leider nicht die Gelegenheit zu kommen, aber es gibt eine schriftliche Stellungnahme, und die ist durchaus positiv. Wenn es gewünscht wird, könnte das verteilt werden.

Vorsitzender Volkmar Klein: Gemeldet hat sich Herr Dr. Lüthje, angesprochen sind die beiden anderen Herren. Ich schlage vor, zuerst die Meldung von Herrn Dr. Lüthje zu berücksichtigen, und Herr Professor Siekmann und Herr Dr. Mayen können ihre Antworten inzwischen ein bisschen vorbereiten.

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lüthje (Landesbank NRW): Frau Müller, es hat in der Tat im Vorfeld Diskussionen mit der EU-Kommission gegeben. Man hält es dort für nicht erforderlich. Ich selbst habe ein Vorgespräch mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geführt. Wir haben keinerlei Bedenken, wenn es aufgenommen würde. Wir würden uns sowieso daran orientieren, aber wenn es mit in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollte, hätten wir kein Problem.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Ich sehe keine verfassungsrechtlichen Bedenken, eine solche Vorschrift aufzunehmen. Ob das auch im Hinblick auf die Geltung des Artikels 20a Grundgesetz zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, aber es wäre nicht verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Ich kann mich dem anschließen. Es wäre sicherlich nicht nur als kleiner Akzent. Die Frage ist: Welcher Nutzen ist damit verbunden?

Sie haben natürlich zu Recht angesprochen: Wenn es im Text des Gesetzes steht, ist es etwas anderes, als wenn es in der Begründung steht. Das setzt aber eigentlich voraus - das war mein Petitum in anderem Zusammenhang -, dass es sich um eine klare Regelung mit einer klaren Rechtsfolge handelt, aus der konkrete Maßnahmen und Konsequenzen folgen. Ein Grundsatz der Nachhaltigkeit ist für mich so beliebig, dass ich ihn eigentlich nicht als „Hard Law“ im eigentlichen Sinne ansehen würde. Es würde für mich aus praktikablen Gründen dagegen sprechen, so etwas zu machen, aber es ist eine Philosophiefrage, wie man Gesetze formulieren will.

(Helmut Diegel [CDU]: Wunderbar!)

Vorsitzender Volkmar Klein: Jetzt haben wir erfahrungsgemäß viele Kolleginnen und Kollegen, denen Gender-Gesichtspunkte äußerst wichtig sind.

(Gisela Walsken [SPD]: Das ist nicht das Thema heute, Herr Vorsitzender!)

Meine Frage ist, ob es hier ausschließlich um die Frage der Nachhaltigkeit ging und wir davon ausgehen können, dass die anderen Fragen keine Rolle spielen.

Edith Müller (GRÜNE): Ich möchte dazu etwas sagen, weil ich das jetzt im Stil nicht in Ordnung finde. Die Herren und Damen - meistens sind es die Herren - der Opposition, die das Thema Gender-Budgeting so belächeln, können das gerne tun.

In diesem Zusammenhang ist meine Frage eine ganz dezidierte gewesen; sie bezog sich auf den Bereich Umwelt und Entwicklung. Ich wäre dankbar, wenn diese Stilfrage mit Gender-Budgeting endlich so behandelt würde, wie sie angemessen zu behandeln ist.

Vorsitzender Volkmar Klein: Wobei sich der Vorsitzende auch an anderen Stellen das Recht herausnimmt, einzelne Punkte zu thematisieren und aufzurufen, was er hiermit auch beim nächsten Punkt tut.

Bei der Durchsicht der weiteren Stellungnahmen fällt mir als Nächstes, wenn man einmal davon absieht, dass Fragen der Präzision der Gesetzesformulierungen im § 3 Abs. 2 durchaus noch hinterfragt werden können - Herr Dr. Mayen hat dazu ausführlich Stellung genommen -, ein vielleicht ordnungspolitisch relevanter Punkt, nämlich § 3 Abs. 4, auf. Hier weisen beispielsweise der ehemalige Präsident der Landeszentralbank, Herr Dr. Heinke, aber auch die Genossenschaftsbanken darauf hin, dass das Bankenverfahren dort in irgendeiner Form noch neutraler formuliert werden sollte und es nicht dazu kommen kann, dass die Landesbank selbst am Ende Geschäft der anderen Banken macht. Ist das ein Thema, das vielleicht noch ergänzt oder hinterfragt werden sollte? – Nein. Es ist also für alle ausreichend durch die Stellungnahmen jeweils untermauert.

Beim nächsten Punkt, § 3 Abs. 5, würde sich für mich konkret eine Frage an Herrn Dr. Lühje anschließen. Beispielsweise weisen die Bankenvereinigung und auch andere darauf hin, dass die Begriffe "Pfandbriefe" und "Kommunalobligationen" an sich vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung eventuell unscharf, eventuell aber auch zu weich gefasst sind und durch „Öffentliche Pfandbriefe“ ersetzt werden sollten. Herr Dr. Lühje, was würden Sie dazu sagen?

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lühje (Landesbank NRW): Sachlich richtig!

Vorsitzender Volkmar Klein: Sachlich richtig. Gibt es irgendjemanden, der nicht dieser Meinung ist, dass die Ersetzung der Wörter „Pfandbriefe“ und "Kommunalobligationen“ durch die beiden Wörter „Öffentliche Pfandbriefe“ angemessen ist? - Dann nehmen wir das einfach als sehr eindeutige Stellungnahme der eingeladenen Experten zum Gesetzentwurf.

Ich rufe den nächsten Absatz, der im Vorfeld bereits zu einer intensiven Diskussion geführt hat, den § 3 Abs. 6, auf, wo verschiedene Aspekte schon eine Rolle gespielt haben. Für mich äußerst interessant ist der Hinweis der Sparkassenverbände, dass damit eventuell auch eine Benachteiligung der anderen Eigentümer verbunden sein könnte, wenn das Land Nordrhein-Westfalen als einer der Eigentümer einzelne Geschäfte der Landesbank zuweisen kann.

Frau Kollegin Walsken hat sich zum gleichen Thema gemeldet, vielleicht kann sie die Fragestellung ergänzen, und Sie, Herr Dr. Bentele, können insgesamt dazu etwas sagen.

Gisela Walsken (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich will die Frage etwas anders akzentuieren und auch Frau Dr. Wesierski ansprechen, weil der § 3 Abs. 6 im Gesetz dezidiert durch die Begründung und damit auch durch den Verweis auf Regelwerke anderer Förderbanken eine Präzisierung erfährt.

Ich bin mir nicht sicher, ob in dem Zusammenhang nicht auch die Bedenken, die aus dem kommunalen Bereich gekommen sind, doch etwas anders einzuschätzen sind. Frau Wesierski, mich interessiert, wie das bei anderen Förderbanken gehandhabt wird. Geht es auch da um spezielle, sehr eingegrenzte Fälle, wie hier zum Beispiel staatliche Unterstützung in Katastrophenfällen?

Präsident Dr. Karlheinz Bentele (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Ich möchte erläutern, was unsere Sorge dabei ist; sie hat nämlich ein doppeltes Gesicht.

Das eine hat bei Ihnen in der ersten Lesung eine wichtige Rolle gespielt; da geht es um die Rechte des Parlamentes. Um sicherzustellen, dass hier nicht irgendetwas am Parlament vorbei geschieht, dass hier nicht etwas benutzt wird, was Sie als Parlament nicht wollen, muss man darüber nachdenken.

Das andere ist, insbesondere in der Situation, wo es fünf Gewährträger gibt, dass die vier anderen, die zusammen auch noch 57 % repräsentieren, es nicht sonderlich gern sehen, wenn hier Zuweisungen stattfinden, ohne dass sie davon irgendetwas an Mitwirkungen oder Informationen haben.

Ich lasse mich auf die Argumentation von Dr. Mayen ein, weil ich glaube, man muss das nicht zu einem Grundsatzthema machen, sondern man muss gucken, wie man faktische Mitwirkung machen kann. Das Einfachste wäre - ich verstehe, dass das nicht auf große Gegenliebe stößt - zu sagen: Machen wir halt im Einzelfall Geschäftsbesorgungsverträge. Es ist nicht ganz unkompliziert, deswegen halte ich das nicht aufrecht.

Man sollte aber zumindest überlegen - das kann man untergesetzlich machen, man kann es auch gesetzlich normieren -, dass im Verhältnis zum Parlament, zum HFA oder zu wem auch immer eine Informationspflicht stattfindet und in der Satzung verankert wird, dass die anderen Gewährträger zu informieren sind. Dann gibt es nämlich die Möglichkeit zu sagen: Moment mal, Landesregierung, du weist hier etwas zu, was wir etwa in der letzten Haushaltsberatung nicht haben wollten. Und die anderen Gewährträger können sagen: Ihr weist hier etwas zu, wo Kosten entstehen oder Risiken aufgenommen werden, die wir so nicht tragen wollen. Es muss also zumindest eine Möglichkeit der Diskussion, der Information geschaffen werden.

Dr. Brigitte Wesierski (Bundesverband öffentlicher Banken): Es geht hier um die spezielle Zuweisung des Trägers. Die Diskussion drehte sich eigentlich darum, dass man grundsätzlich bei Förderinstituten immer den Fall hat, dass man über Programme redet. Insofern deckt dieser Fall zumindest eine einzelne Entscheidung ab und würde

sicherstellen, dass im Gesetzentwurf eben auch solche Einzelfälle gleich mit abgedeckt sind.

Ich denke, das Problem, was hier diskutiert wird, ist in den anderen Förderbanken nicht so existent, weil es hier mehrere Gewährträger gibt und da vielleicht die Verständigung herbeigeführt werden muss. Ansonsten hat man meistens nur einen Gewährträger. Insofern ist es in der Diskussion, die wir sonst hatten, weniger problematisch gewesen.

Helmut Diegel (CDU): Ich bin Herrn Dr. Bentele zunächst einmal dankbar für diesen Vorschlag. Diese Information ist sicherlich nützlich, und man sollte versuchen, die in dem weiteren Verfahren auch in der Form umzusetzen.

Herr Vorsitzender, ich möchte einen anderen Punkt einbringen, der uns insbesondere in der parlamentarischen Debatte, auf die Herr Dr. Bentele abgehoben hat, sehr stark beschäftigt hat, nämlich eine Möglichkeit, die wir vorher nicht gesehen haben, bevor es nicht das so genannte „Düsseldorfer Signal“ gab. In diesem „Düsseldorfer Signal“ gibt es einen Absatz, der sich genau mit der Frage der Förderprogramme beschäftigt. Ich wüsste gerne von den Sachverständigen, ob diese politische Forderung, die im „Düsseldorfer Signal“ steht, mit dem § 3 Abs. 6 vereinbar ist.

Die Landesregierung hat sich hier eine "Fortentwicklung der Landesbank zur Förder- und Strukturbank des Landes und damit zu einem wichtigen Instrument der Wirtschafts- und Strukturförderung" vorgenommen. Dann geht es los:

"Übertragung der finanziellen Abwicklung möglichst aller Förderprogramme des Landes mit entsprechenden Entlastungen der Ministerialverwaltung und Bezirksregierungen (entsprechende Ausweisung von wegfallenden Stellen)."

Weiter:

"Die Landesgesellschaften werden an die Landesbank angebunden."

Ich will deutlich sagen: Das war und ist nach wie vor aus Sicht der CDU-Fraktion der problembehaftete Punkt, den wir genau im § 3 Abs. 6 nicht wiederfinden wollen. Aber ich hätte gerne die Meinung der Experten vorgefunden, ob das die Absicht des § 3 Abs. 6 ist.

Ich will hinten anschließen: Wir haben eine Anzahl von Stellungnahmen bekommen, vom Vizepräsidenten, von Jürgen Rüttgers, aber auch von vielen Fraktionskollegen von mir, übrigens auch von Bediensteten, die jetzt mit der Abwicklung von Förderbanken zu tun haben, die um ihren Arbeitsplatz bangen. Das löst einen Rattenschwanz in Bezug auf die Frage der Folgen, möglicherweise auch für die Betroffenen, aus. So weit will ich im Einzelnen nicht gehen, aber ich denke, der § 3 Abs. 6 hat es in sich, und es muss eine Klärung her, was damit beabsichtigt ist oder nicht. Deswegen die Frage: Ist das, was im „Düsseldorfer Signal“ steht, mit dem § 3 Abs. 6 gedeckt?

Dr. Günther Bräunig (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Vielleicht gebe ich da noch einmal einen kleinen Einblick in die Historie, denn dieser Artikel ist sicher auch ein bisschen dem alten § 2 Abs. 4 der KfW nachgebildet, der schon immer im KfW-Gesetz stand und der - wie Frau Wesierski richtig gesagt hat - eigentlich die Idee enthielt.

Förderbanken sind im Prinzip - so wie die KfW damals gebildet worden ist - subsidiär aufgestellt gewesen. Das heißt, der Aufgabenbereich ist relativ eingegrenzt und auf bestimmte Programme und Förderaufgaben beschränkt gewesen. Mit diesem Paragraphen sollte dem Staat die Möglichkeit gegeben werden, in besonderen Einzelfällen den Aufgabenbereich für eine bestimmte Einzelmaßnahme zu erweitern. Das wird weiterhin dadurch beschränkt, dass es eine Aufgabe sein muss, die im besonderen staatlichen Interesse stehen muss.

Was die KfW anbetrifft, sind das in der Vergangenheit eben auch Einzelfälle gewesen, insbesondere im Rahmen der Beteiligung, die der KfW bis zur Gesetzesnovellierung als Finanzierungsinstrument im Prinzip relativ breit verschlossen war, weil man das 1948 noch nicht so als Finanzierungsinstrument gesehen hat.

Um Ihre Frage direkt zu beantworten: In dem Anwendungsbereich unserer Gesetzesvorschrift ist der Fall, den Sie uns hier genannt haben, noch nie vorgekommen, und ich könnte ihn mir - ehrlich gesagt - auch nicht vorstellen.

Gisela Walsken (SPD): Herr Dr. Bräunig, ich möchte da gerne anschließen. Ich hatte bislang immer die Frage, ob wir politisch vereinbart haben, weitere Förderprogramme oder weitere Fördertatbestände oder gar alle Fördertatbestände irgendwann einer neuen Struktur- und Förderbank zu übertragen, wesentlich bestimmt ist durch den § 3 Abs. 2, wo definiert ist, welche Förderbereiche künftig die Arbeit der Förder- und Strukturbank betreffen sollen, und es von daher in diesen Katalog a) bis j) hineinpassen muss.

Ich hatte den Abs. 6 so verstanden, dass es tatsächlich - deshalb aus der Begründung der Hinweis, Stichwort Katastrophenschutz - um wirklich sehr eng definierte Sonderfälle geht, die staatliches Interesse, Landesinteresse sein können. Von daher wäre mir wichtig, das von Ihnen entweder bestätigt oder differenzierter dargestellt zu bekommen. Ansonsten, meine ich, müssen alle anderen Entscheidungen am § 3 Abs. 2 gemessen werden.

Dr. Günther Bräunig (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Das sehe ich genauso. Der § 3 Abs. 2 legt das Aufgabenspektrum der Bank fest. Dies ist ein Ausnahmetatbestand, der den Aufgabenbereich für Einzelmaßnahmen erweitern kann. Es ist sicherlich die Frage, wie es angewendet wird. Ich meine, da gibt es auch die entsprechenden Aufsichtsgremien der Bank, die darüber zu wachen haben, wie das im Einzelfall gehandhabt wird.

Es hat sich für die KfW und für den Bund als sehr nützlich erwiesen, Aufgaben z. B. im Rahmen der Wiedervereinigung, wo wir Finanzdienstleistungen für den Bund abgewickelt haben - ein Fall, der einfach nicht vorgesehen war -, über diesen Ausnahmetatbestand der Bank zuzuweisen.

Helmut Diegel (CDU): Da sich Herr Dr. Mayen schon gemeldet hat, möchte ich auf seinen Schriftsatz verweisen, wo er ausdrücklich in Bezug auf § 3 Abs. 6 klarstellt, dass die danach vorgesehene Zuweisung nur innerhalb des Rahmens der Aufgaben nach

§ 3 Abs. 2 möglich sein soll. Ich bitte Sie, nachher konkret darauf einzugehen, um diesen Widerspruch deutlich zu machen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Zunächst einmal zu der Frage: Kann das hier zum Vehikel genommen werden, um generell Aufgaben, die sonst von Fördergesellschaften des Landes usw. wahrgenommen wurden, der Landesbank zuzuweisen? Das würde ich nach dem Wortlaut ausschließen. Es steht da ausdrücklich: Einzelne Geschäfte können zugewiesen werden. Dazu wird auch noch das staatliche Interesse als Voraussetzung genannt. Diese Formulierung macht nur Sinn - wenn Worte überhaupt Sinn machen -, dass Sie sozusagen nicht generell alles machen können.

Was im Übrigen hiermit gesagt wird, ist rein verwaltungs- und verfassungsrechtlich gesprochen ohnehin eine Selbstverständlichkeit. Selbstverständlich ist das Land in der Lage, einzelne Geschäfte - von mir aus auch peu à peu - zuzuweisen. Das können Sie gar nicht ausschließen, das können Sie auch in den Gesetzen nicht ausschließen. Das wäre sicherlich eine zu starke Einschränkung. Die Gefahr einer Kollektivübertragung - ich habe es so verstanden, dass Sie das befürchten - sehe ich in diesem Zusammenhang nicht.

Meine Sorge ist - das kommt aus einer ganz anderen Ecke - die Vereinbarkeit mit der Verständigung II, denn diese verlangt bei öffentlichen Förderaufgaben, dass es präzise zu bezeichnende Fördervorhaben sind, die aufgenommen werden.

Ich gebe zu, dass ich in der Eile der Erstellung der Stellungnahme die Gesetzesbegründung zu wenig in den Blick genommen habe. Da kann man sagen, wenn es ausreicht, dass in der Begründung die Benennung der Fördervorhaben enthalten ist - das habe ich selber geschrieben -, findet sich zumindest ein beispielhaft genannter Fall. Ob das ausreicht oder ob man die beispielhafte Konkretisierung etwas intensiver vornehmen sollte, darüber kann man streiten.

Ansonsten war für mich die Frage, wie das Gesetz zu verstehen ist. Ist es möglicherweise so zu verstehen, dass man sagt, dass aus dem Bereich der Aufgaben, die in Absatz 2 generell vorgesehen sind, sozusagen weitere Aufgaben, die noch nicht wahrgenommen werden, zugewiesen werden? Auch das wäre eine denkbare Auslegung des Gesetzes gewesen.

Diese Unklarheit zeigt, dass es aus meiner Sicht sinnvoll wäre, dieses - sei es auch nur in der Gesetzesbegründung - zu präzisieren. Wenn es andere Fälle sind, sofern sie nur präzise umschrieben sind - etwa Katastrophenfälle, wie sie in der Gesetzesbegründung stehen -, wäre das nach meiner Einschätzung mit der Verständigung II jedenfalls zu vereinbaren.

Präsident Dr. Karlheinz Bentele (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Ich kann mich Herrn Mayen direkt anschließen. Ich glaube, die Besorgnis, die Herr Diegel hat, dass das ein Vehikel ist, um etwas ganz anderes hineinzubringen, ist unbegründet. Da gibt es die Schranke des § 3 Abs. 2. In den Fällen, die Sie zitiert haben, müssten Sie jeweils als Haushaltsgesetzgeber mitwirken.

Dann müssten auf der aufnehmenden Seite natürlich, da wir hier in einer anderen Situation sind - wir sind nicht bei der KfW, wo der Bund allein sagt, ich verschiebe es von einer Seite zur anderen -, mindestens drei oder vier Weitere, solange es die gibt, zustimmen, dass daraus Beteiligungen der gemeinsamen Bank oder so etwas würden. Diese Gefahr sehe ich an der Stelle nicht. Wenn man sie noch weiter einschränken will, müsste man, wie Herr Mayen sagte, weitere Definitionsversuche an der Stelle machen.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Mir stellt sich eine andere Frage bei dem § 3 Abs. 6 - das klang eben schon bei Herrn Bentele an -: Wer ist denn derjenige, der überträgt? Das ist nämlich in der Formulierung offen gelassen, und das bedürfte wohl einer Präzisierung. Ist es das Land, ist es die Landesregierung? Sind es die Gewährträger in ihrer Gesamtheit? Sind es einzelne Gewährträger, die solche Aufgaben übertragen dürfen? Das müsste meines Erachtens schon im Gesetzeswortlaut präzisiert sein.

Manfred Palmen (CDU): Ich möchte Herrn Dr. Mayen nach seinen Ausführungen aus der Praxis etwas fragen. Sie sehen es durchaus als möglich an, dass die Politik sagt: Das ziehe ich einfach unter den § 3 Abs. 6, und dann streiten wir uns darüber. Dann klagt, dann haben wir drei Jahre Zeit! Wir machen das. - Das ist doch denkbar?

Dr. Günther Bräunig (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Ich möchte in dem Zusammenhang auf die Formulierung im KfW-Gesetz hinweisen. Da steht:

"Die Beschränkungen gelten nicht,"

- es ist ja gemeint, dass der Anwendungsbereich ausgeweitet wird -

"soweit es sich um ein Geschäft handelt, an dem ein staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht und das der Anstalt im Einzelfall von der Bundesregierung zugewiesen wird."

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Es ist denkbar. Sie können es noch so präzise umschreiben - es ist immer denkbar, dass man gesetzliche Vorgaben nicht einhält. Die Frage ist, ob man auf der Basis über gesetzliche Vorschriften im Stadium ihrer Beschlussfassung diskutiert, denn das Missbrauchsargument ist natürlich immer das K.-o.-Kriterium schlechthin. Dann können Sie im Grunde gar nichts mehr regeln. Das würde ich in dem Zusammenhang weniger stark berücksichtigen.

Ich möchte bei der Gelegenheit noch etwas zum Stichwort Informationspflichten von Herrn Dr. Bentele ergänzen. Ich würde sagen, es gibt intern Rücksichtnahmepflichten; die sind im Einzelfall schwierig festzuschreiben, aber es kann sicherlich nicht sein, dass hier das Land einseitig zu Lasten der Kommunen ohne jede Rücksichtnahme und jedes Bedenken der Folgen Aufgaben auf die Landesbank überträgt. Das wird man sicherlich sagen können.

Im Übrigen - um das von Herrn Professor Siekmann aufzugreifen - ist es deswegen umso notwendiger zu fragen: Wer überträgt hier? Denn die Aufgabe der Landesbank nach § 3 Abs. 1 ist weiter. Sie unterstützt nämlich das Land und die Kommunen bei der

Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben. Rein nach dem Wortlaut wäre es also denkbar, dass jeder derjenigen, die unterstützt werden, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch macht.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Um das noch zu präzisieren, wäre zu erwägen, dass eine solche Aufgabenübertragung durch die Gewährträgerversammlung erfolgt.

Helmut Diegel (CDU): Nach *der* Diskussion und *der* Betrachtung heißt das eigentlich für das Parlament, dass wir hier zu einer völlig neuen Formulierung kommen müssten. Der Halbsatz „an denen ein staatliches Interesse des Landes besteht“ muss schon einmal raus, denn es gibt auch ein Interesse der kommunalen Seite und der Sparkassenverbände. Das nur auf das Interesse des Landes zu beschränken, geht in diesem Fall nicht. Wenn das falsch ist, Herr Professor Siekmann, dann bitte ich Sie, dazu noch einmal kurz Stellung zu nehmen.

Ansonsten wäre es sicherlich einfach, eine Umformulierung dahin gehend zu finden, dass man dem Eigentümer eine dementsprechende Zuweisungsmöglichkeit gibt. Nach dem jetzigen Verständnis, nach der jetzigen Diskussion müsste das einvernehmlich sein, es sei denn, es gibt von der Eigentümerseite her dazu Widerspruch.

Lutz Koopmann (Investitionsbank Schleswig-Holstein): Ich wollte nur kurz schildern, wie wir das in Schleswig-Holstein geregelt haben. Da heißt es:

"Die Investitionsbank Schleswig-Holstein unterstützt ferner"

- wir haben auch die gleiche Aufgabenstellung wie in Ihrem Entwurf -

"das Land bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung gemäß § 8."

Und da steht:

"Das Land überträgt die Durchführung der Aufgaben auf die Investitionsbank durch öffentlich-rechtliche Verträge."

Das heißt also: jede Aufgabe direkt.

(Dr. Helmut Linssen [CDU]: Ein Eigentümer!)

Wir haben noch einen weiteren Absatz:

"Die Durchführung von Aufgaben für andere Träger der öffentlichen Verwaltung bedarf der Einwilligung des Landes."

Das heißt, für andere können wir auch ausüben, aber hier würde dann der Träger in diese Geschichte mit eingebunden.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Ich war direkt angesprochen. Das Problem liegt in dem Begriff „staatliches Interesse“. Das ist ambivalent. Der Begriff kann einmal im engeren Sinne verstanden werden, nämlich wirklich nur im Sinne

des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann aber auch in dem Sinne der inkorporierten öffentlich-rechtlichen Trabanten verstanden werden. Insoweit sind die Gemeinden trotz ihrer Selbstverwaltungsgarantie Teil der staatlichen Sphäre des Landes Nordrhein-Westfalen. Man kann es in beiderlei Richtung verstehen; es ist aber dann ambivalent.

Vorsitzender Volkmar Klein: Das wird ja unterstützt durch den § 3 Abs. 1, in dem schon vom staatlichen Auftrag gesprochen und die umfassende Aufzählung aufgeführt wird.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Das kann ich nur unterstützen. Man könnte im Übrigen, wenn Sie nach präzisierenden Formulierungen suchen und das Vorbild im Grunde genommen die Katastrophenfallsituation ist, von einem "wichtigen staatlichen Interesse" sprechen. Das würde den Einzelfallcharakter nochmals verstärken.

"Öffentliches Interesse" finde ich deswegen nicht gut, weil die Verständigung II vom staatlichen Auftrag spricht und das öffentliche Interesse rechtlich so weit gezogen ist, dass es im Grunde genommen in den privaten Bereich hineingeht.

Vorsitzender Volkmar Klein: Damit scheint mir jetzt die Diskussion zu diesem Punkt abgeschlossen zu sein.

Der nächste Punkt, der problematisiert wird, wie man bei Durchsicht der Stellungnahmen erkennt, ist der § 4 Abs. 3, bei dem es einen offensichtlichen Dissens gibt in der Sachverhaltsbewertung zwischen dem Land, vertreten durch den Justizminister in der Plenardebatte, und den Stellungnahmen von Sparkassen und Kommunen. Da wird darauf abgehoben, dass die Festlegung, dass die Gewährträger unmittelbar gesamtschuldnerisch haften, erforderlich sei, um eine Solva-Null-Anrechnung zu erreichen. Gleichzeitig hat allerdings der Justizminister im Plenum gesagt, dass das keine Risikoausweitung für die Gewährträger bedeute, und genau das wird von den beiden anderen Gewährträgergruppen in Frage gestellt.

Für mich ergeben sich daraus zwei Fragen:

1. Ist es wirklich definitiv erforderlich, eine solche Formulierung im Gesetz zu haben, um die angestrebte Solva-Null-Anrechnung zu erzielen?
2. Was gilt denn nun: Bedeutet das eine oder keine Ausweitung der eigentlichen Gewährträgerhaftung?

Die Fragen werden noch von Frau Kollegin Walsken ergänzt.

Gisela Walsken (SPD): Ich schließe mich dem gerne an, möchte aber noch einmal auf die erste Stellungnahme von Herrn Dr. Bentele zurückkommen, der ausdrücklich eine untergesetzliche Kompromisslösung angeboten hat. Vielleicht könnte das ein Weg sein, Bedenken an dieser Stelle auszuräumen.

Präsident Dr. Karlheinz Bentele (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Unsere Grundsatzposition sei noch einmal dargestellt. Natürlich wäre es möglich, dass das

Land sagt: Ich trete allein hier an. Ich kann verstehen, dass das Land sagt: Daran habe ich keinen Spaß. Es gibt - zumindest im Augenblick - vier weitere Träger; die sollen mit antreten und die Risiken mittragen. Und im Außenverhältnis ist klarzumachen: Hier ist es so zu regeln, dass die Solva-Null-Anrechnung kommt.

Ich erinnere an eine Regelung, die wir in der alten Satzung der WestLB Girozentrale und auch in Satzungsentwürfen hatten. Sie lautete:

"Die Gewährträger stellen sicher, dass die NRW-Bank ihre Aufgaben erfüllen kann und im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital haftet."

Das heißt, man müsste überlegen, ob man nicht eine Regelung in das Satzungswerk hineinnimmt, die sagt: Was immer im Außenverhältnis passiert, im Innenverhältnis stehen die Gewährträger, wie immer sie sich zusammensetzen, nach ihren Anteilen zur Verfügung und haben sich entsprechend zu verpflichten. - Das wäre eine denkbare Lösung für dieses Problem, dass man im Außenverhältnis aus der Solva-Null-Anrechnungsbedürftigkeit anders auftreten muss, als man im Innenverhältnis untereinander antreten will.

Vorsitzender Volkmar Klein: Das ist ein guter Vorschlag. Wird der von Ihnen, Frau Dr. Faber, auch so gesehen?

Dr. Angela Faber (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Ja, wobei sich für mich nicht ganz erschließt, worin dann der Unterschied zum Institut der gesamtschuldnerischen Haftung im zivilen Gesetzbuch besteht, weil die gesamtschuldnerische Haftung im Innenverhältnis auch bedeutet, dass sich die Schuldner untereinander wieder zu gleichen Anteilen zu beteiligen haben.

Um auf Ihre Frage einzugehen: Worin liegt der Unterschied zur bestehenden Anstaltslast und Gewährträgerhaftung? Der Unterschied besteht eben in dem möglichen Einwendungsausschluss. Es ist ausdrücklich nicht von einer Bürgschaft die Rede, sondern von einer unmittelbaren gesamtschuldnerischen Haftung. Darin sehen wir schon eine verschärfte Haftung.

Wenn der Justizminister bei der Einbringung davon spricht, dass es de facto nicht zu dieser Inanspruchnahme kommen soll, dann ist das natürlich sehr schön, aber eine gesetzliche oder auch untergesetzliche Klarstellung wäre natürlich besser.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Ich sehe auch einen Unterschied, weil nach dem traditionellen Verständnis der Gewährträgerhaftung, die wohl gesetzlich umfassend definiert ist, die Gewährträgerhaftung subsidiär war - nur dann, wenn die eigenen Mittel der Bank nicht reichten. Hier ist eine unmittelbare primäre Haftung ausgesprochen. Das ist in meinen Augen schon eine Haftungsverschärfung.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Ich sehe das auch so. Das ist insofern eindeutig, weil es mehr als eine subsidiäre Haftung ist, eine Verschärfung.

Es kommt einiges hinzu. Das will ich zunächst einmal, um den Problembereich zu skizzieren, deutlich machen. Es steht unter der Voraussetzung, dass diese Refinanzierung im Sinne einer unmittelbaren Haftung von der Bank ausdrücklich gewährleistet wird. Die Bank entscheidet also.

Ich will das aber gleich wieder auflösen. Das geht dann und ist meines Erachtens vor dem Hintergrund dieser Bedenken weniger problematisch, wenn man sieht, dass die Bank natürlich wiederum unter dem Einfluss und der Kontrolle des Verwaltungsrates steht - § 9 Abs. 1.

Umso wichtiger ist das, was ich eingangs gesagt habe, was vor die Klammer gezogen war: dass es nicht alles freies Bankermessen sein kann, sondern dass es notwendig ist, dass hier tatsächlich kontrolliert wird und gegengesteuert werden kann, soweit es erforderlich ist.

Manfred Palmen (CDU): Herr Professor Siekmann, in Ihrer abgegebenen Stellungnahme - Seite 10, Ziffer 4 - sprechen Sie von einer verschärften Gewährträgerhaftung und haben - ich habe es so verstanden - folgende haushaltsrechtliche Art ins Auge gefasst, die Sie nachher im letzten Satz umgrenzt haben: „Auch sind sie möglicherweise bei der Verschuldungsgrenzen des Landes anzurechnen.“

Könnten Sie vielleicht einmal ein Beispiel bilden, damit ich das verstehen kann? Das hieße ja im Klartext, dass wir jetzt den Laden zumachen können, denn die Verschuldung des Landes hat einen Umfang erreicht, wo das möglicherweise bei der Kreditaufnahme schon eine Rolle in dem Verfassungskonflikt spielt. Sie haben selbst eine Stellungnahme abgegeben, die wir am 27. Januar im Parlament vorgetragen bekommen haben, und da selbst ein paar kleine Sollbruchstellen eingebaut. Frage: Was heißt das auf deutsch übersetzt?

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Vielen Dank für die direkte Ansprache. Sie haben schon das Problem angesprochen, das bei der Verabschiedung des Landshaushalts, aber auch letztes Jahr vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes eine Rolle gespielt hat, nämlich dass der Verfassungsgerichtshof des Landes die Begrenzung der Kreditaufnahme sehr eng sieht und sehr ernst nimmt, ernster noch, als ich persönlich es sehen würde, denn ich habe in dem Verfahren die Landesregierung vertreten.

Aber der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen - deswegen habe ich es geschrieben - sieht die Kreditaufnahmeregelungen streng. Was ich hiermit angedeutet habe, ist ein Problem, das letztlich auch in der Verfassungsrechtswissenschaft nicht gelöst ist, nämlich dass die Kreditaufnahmegrenzen und -regeln zunächst einmal nur für den Landshaushalt unmittelbar gelten und nicht für ausgelagerte juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Aber das lädt natürlich dazu ein, weil sich die Staatsgewalt doch immer mehr zersplittert, zerfließt, sich in GmbHs oder in Anstalten des öffentlichen Rechts verflüchtigt, dass damit solche Regeln unterlaufen werden könnten. Da muss dann schon die verfassungsrechtliche Notbremse gezogen werden. Wenn ein klarer Umgehungstatbestand

vorliegt, dann wird man auch solche ausgelagerten Einheiten dem Land zurechnen müssen, auch haushaltsrechtlich. Obwohl es im Wortlaut der Landesverfassung nicht so angelegt ist - und hier ist es auch nur eine Warnung -, könnte das letztlich ein solcher Tatbestand sein, je nachdem wie er konkret ausgestaltet ist.

Das Ganze ist noch nicht geklärt und wird in den entsprechenden - auch neuesten - Kommentierungen zu entsprechenden Vorschriften auf Bundesebene sehr kontrovers diskutiert. Da gibt es ja eine Vielzahl Kommentierungen. Ich wollte nur warnend darauf hinweisen, noch nicht ein Ergebnis damit präjudizieren.

Manfred Palmen (CDU): Herr Professor Siekmann, ich habe jetzt leider noch nicht in Ihrer Stellungnahme bei Fußnote 22 nachsehen können - aber Sie sind meiner Meinung nach der Frage ausgewichen und haben sie nicht beantwortet.

Wenn ich in der Fußnote 22 nachgucke, steht da wahrscheinlich nicht „klare Umgehungstatbestände“, sondern „Umgehungstatbestände“. Können Sie einmal zwei, drei Beispiele bilden, dass wir das Problem fassen und politisch gewichten und bewerten können?

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Mit Ihrer Zustimmung, Herr Vorsitzender, will ich das versuchen. Es hat einen Tatbestand auf Bundesebene gegeben, der relativ eindeutig war.

Da hat nämlich der Bund eine GmbH gegründet - in den 50er-Jahren; das war noch zur Adenauer-Ära - zu dem Zwecke, dass sie Kredite aufnimmt, die letztlich für staatliche Aufgaben verwendet wurden. Die GmbH hatte nur diesen einen Zweck. Niemand hätte dieser GmbH natürlich Geld geliehen, weil die mehr oder weniger vermögenslos war, aber der Bund hat für diese Kredite garantiert. Das hat der Bundesrechnungshof damals in einem Gutachten als klaren Umgehungstatbestand konkretisiert. Daraufhin hat es die Regierung auch unterlassen.

(Edith Müller [GRÜNE]: Das hätten auch wir so gesehen!)

Aber wir haben ähnliche Verfahren, wenn Sie an die Vielfalt der Nebenhaushalte denken, beispielsweise Fonds Deutsche Einheit, Erblastentilgungsfonds und ähnliche Einrichtungen. Die waren auch ausgelagert, rechtlich selbstständig und wurden der Kreditaufnahme des Bundes zunächst einmal nicht zugerechnet. Nun trat eine Periode der Nettotilgungen ein - zeitweise -, und flugs wurden sie in den Bundeshaushalt integriert, um damit wieder den Verschuldungsspielraum zu erhöhen.

Darum habe ich in dieser Kommentarstelle gesagt: Das kann man einmal machen, aber kein zweites Mal mehr, dieses Hin und Her, je nachdem, wie es gerade passt. Das wären solche Tatbestände, wo ich ohne weiteres sagen würde: Dann muss das konsolidiert werden mit dem zentralen Haushalt des Landes oder des Bundes.

Im Übrigen ist das Ganze - wie schon gesagt - noch nicht endgültig geklärt, es gibt auch keine Entscheidungen dazu. Ich wollte nur warnen, und ich hoffe, Ihnen mit diesen beiden Beispielen etwas deutlichere Vorstellungen gegeben zu haben.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Ich möchte aus der Praxis heraus versuchen, ein Signal zu geben, dass Sie hier jetzt nicht ausschließlich die Vorschrift vom Umgehungstatbestand begreifen.

Es ist von der Regel her - das hat Professor Siekmann ausgeführt - eine klare Sache beim Bund wie auch bei den Ländern, dass derartige Verpflichtungsermächtigungen haushaltsrechtlich, wenn sie unmittelbar vom Land abgegeben worden wären, nicht in die Frage der Kreditaufnahme-Obergrenze eingerechnet werden. Der Vertreter der KfW wird das sicherlich bestätigen können.

Es geht allenfalls darum, ob hier das, was rechtlich von der Vorgabe klar ist, umgangen werden kann. Umgehungstatbestände - das ist so ähnlich wie das, was ich eben zu den Missbrauchsmöglichkeiten gesagt habe - sind natürlich immer ein K.o.-Kriterium. In der Praxis muss ich diesen Umgehungstatbestand tatsächlich erst einmal nachweisen. Dass der Rechnungshof in einem konkreten Fall einen solchen Umgehungstatbestand festzustellen gemeint hat, heißt noch lange nicht, dass ein Gericht das tatsächlich nachvollzogen hätte, wenn es dazu gekommen wäre.

Jenseits der theoretisch natürlich immer bestehenden Umgehungsmöglichkeit würde der Vorschrift Unrecht getan, wenn man sie vornehmlich darüber verstehen würde. Es bleibt ein großes Spektrum anderer Anwendungsbereiche, und es wäre für mich der Regelfall, der haushaltsrechtlich unproblematisch wäre und jenseits von Umgehungstatbeständen läge.

Oliver Blaß (Landesbank NRW): Es ist die Frage ventiliert worden, ob die explizite Refinanzierungsgarantie sozusagen etwas materielles Neues darstellt, ob sie über das bisherige Haftungsregime hinausgeht.

Hier ist zu sagen, dass das nicht der Fall ist, denn schon aufgrund der bestehenden Wirkungsweise von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ist der Träger verpflichtet, das Institut jederzeit mit Liquidität auszustatten und am Leben zu erhalten, damit es seine Verpflichtungen erfüllen kann. Das ist ein eherner Grundsatz, den schon das preußische Oberverwaltungsgericht im vergangenen Jahrhundert geprägt hat.

Die explizite Refinanzierungsgarantie ist im Grunde genommen etwas ganz anderes, was mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gar nicht unmittelbar im Zusammenhang steht, sondern eine Konsequenz aus der Umsetzung der Solvabilitätsrichtlinie in deutsches Recht ist. Danach kann ein Kreditinstitut mit Solva-Null-Anrechnung einem anderen Kreditinstitut Geld leihen, wenn dieses Kreditinstitut seine Risikoaktiva ausdrücklich gewährleistet bekommt. Das steht in § 13 Abs. 1 des Liquiditätsgrundsatzes - im so genannten „Grundsatz I“ - ausdrücklich.

Die KfW war die Erste, die diese Vorschrift unmittelbar umgesetzt hat, und in den Erläuterungen der BaFin ist nachzulesen, welche Voraussetzungen hier an die Formulierung der expliziten Refinanzierungsgarantie zu knüpfen sind. Die Voraussetzungen sind eins zu eins umgesetzt, auch in dem Entwurf des Landesbankgesetzes. Insofern weichen wir nicht von den Gegebenheiten der Solvabilitätsrichtlinie ab.

Die explizite Refinanzierungsgarantie verfolgt einen ganz wichtigen Zweck. Sie ermöglicht der Förder- und Strukturbank eine sehr preiswerte Mittelaufnahme, weil sie sozu-

sagen Gelder ausreichen kann, ohne dass die nachfragenden Institute diese Kredite auf ihr Eigenkapital anrechnen müssen. Das macht die Refinanzierung preiswerter. In Zeiten zurückgehender Haushaltszuführungen ist die preiswerte Refinanzierung eines Förderbankinstituts unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags. Fast alle Förderbanken in Deutschland haben diese explizite Refinanzierungsgarantie. Sie sind zentrales Element der Wirtschaftsförderung.

(Beifall von Edith Müller [GRÜNE])

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Ich möchte noch eine kurze Bemerkung zu dem eben angesprochenen Thema machen. Ich will nicht bestreiten, dass es bankgeschäftsmäßig einen Sinn macht, das zu tun.

Nur wollte ich auf die Risiken hinweisen, vor allen Dingen für Sie, die Parlamentarier, weil solche Haftungsrisiken, unmittelbar direkte Haftung des Landes und auch der anderen Gewährträger, nicht transparent sind. Ich habe es schon versucht - es ist fast unmöglich, insoweit einen Schuldenstand des Landes festzustellen. Das sollte Sie als Parlamentarier wirklich betroffen machen. Das ist der Vorteil, wenn so etwas in zentralen Etats steht: Dann kann man zumindest leichter ermitteln, was auf einen potenziell zukommen kann, als wenn es in diversen rechtlich verselbstständigenden Einrichtungen geschieht, für die das Land aber die unbegrenzte Haftung hat.

Vorsitzender Volkmar Klein: Wir haben Ihre Formulierung, dass sich die Staatsgewalt in GmbHs verflüchtigt, durchaus interessiert zur Kenntnis genommen. – Herr Dr. Lüthje hat sich noch gemeldet.

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lüthje (Landesbank NRW): Herr Professor Siekmann, das, was Sie eben gesagt haben, kann nicht so stehen bleiben. Das sage ich in hohem Respekt vor dem Souverän.

Unsere Verpflichtungen aus unserer Bank, aus einer KfW, aus einer Investitionsbank Schleswig-Holstein oder aus anderen Häusern, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, werden aufgeführt, nicht nur unterjährig gegenüber unseren Ausschüssen. Herr Dr. Linssen ist unser Prüfungsausschussvorsitzender in der Landesbank.

(Helmut Diegel [CDU]: Auch in der neuen Bank?)

- Das wäre sehr schön, aber das ist ja nicht meine Entscheidung, sondern Ihre Entscheidung. Herr Diegel wollte mich - wie immer - aus dem Gleichgewicht bringen. Muss ich hier noch eine Liebeserklärung an Herrn Dr. Linssen abgeben? Das mache ich hinterher.

(Heiterkeit - Helmut Diegel [CDU]: Nur, wie gut er seine Arbeit macht!)

Jetzt zu dem, was Frau Scholle heute Morgen gesagt hat. Sie finden alle unsere Verpflichtungen im Wirtschaftsprüferbericht. Das müssen wir aufführen. Wir müssen uns - mit gutem Recht - Verpflichtungen genehmigen lassen, die wir eingehen. Insofern ist eine Transparenz da, die man natürlich auch in das hohe Haus und gegenüber dem Souverän transportieren kann. Dafür haben wir die Gremien wie Verwaltungsrat und die

Gewährträgerhaftung. Dies möchte ich einfach sagen. Nicht, dass der Eindruck entsteht, jetzt wird hier noch eine Art Schatten- oder Scheinhaushalt aufgebaut! Dies ist nicht der Fall.

(Manfred Palmen [CDU]: Ich habe den Wirtschaftsprüferbericht noch nie gesehen! - Gisela Walsken [SPD]: Der wird auch von politischen Vertretern im Verwaltungsrat geprüft! - Manfred Palmen [CDU]: So einfach geht das nicht! - Zuruf von der CDU: Ein kleiner Schein in Jura wäre hilfreich! - Edith Müller [GRÜNE]: Das gehört sich nicht! - Manfred Palmen [CDU]: Was soll denn der Blödsinn? Ich darf das doch sagen! - Edith Müller [GRÜNE]: Ich meine Ihren Mitarbeiter!)

Vorsitzender Volkmar Klein: Das sind jetzt Fragen, die mit dem direkten Gesetz nicht unbedingt etwas zu tun haben, sondern sich durchaus auf die Praxis der bisherigen Landesbank beziehen. - Kollege Diegel hat sich jetzt zu Wort gemeldet.

Helmut Diegel (CDU): Ich halte es schon in der Sache für wichtig, Herr Dr. Lüthje, und wir widersprechen jetzt nicht nur rhetorisch.

In der Tat gibt es den Wirtschaftsprüferbericht, und in der Tat hält ein Mitglied des Verwaltungsrats diesen Bericht, in diesem Falle in der Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden, in den Händen. Aber wie Sie wissen, ist dieses Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es darf nämlich diesen Bericht an das Parlament oder an seine Fraktionskollegen oder wen auch immer gar nicht weitergeben und tut das auch nicht. Insofern gibt es schon eine Grenze, von der wir als Parlamentarier auch direkt betroffen sind.

Wenn es so wäre, dass uns dieser Wirtschaftsprüferbericht zu Händen fällt, dann bräuchten wir uns hier nicht weiter konträr auseinander zu setzen. Aber genau den Fall haben wir nicht, und das bemängeln wir auch.

Um wieder auf die Ausgangsposition zurückzukommen: Ich denke, es ist wichtig zu wissen, dass immerhin der Bevollmächtigte der Landesregierung, nämlich Professor Siekmann, in der Frage der Verschuldungsgrenze usw. uns als Parlamentarier heute in diesem Punkt einen wichtigen Hinweis gegeben hat. Die Frage, inwieweit die Höhe der Verschuldung des Landes von den Parlamentariern noch bemessen werden kann, hängt in der Tat davon ab: Wie weit hat sich das Land noch weiter verschuldet? Wo gibt es möglicherweise verschuldete Nebenhaushalte? Muss man Garantien und Bürgschaften nicht berücksichtigen? Wie hoch ist eigentlich der Schuldenstand des Landes? Wir als Parlamentarier - ich bin Ihnen sehr dankbar, Herr Professor Siekmann - können das in der Tat in Gänze so nicht beantworten. Das ist eigentlich ein Punkt, der uns noch einmal zum Nachdenken Veranlassung geben muss.

Edith Müller (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Nur damit klar wird, weswegen ich mich gerade so empöre, und damit Herr Palmen weiß, weswegen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie als Vorsitzender darauf Acht geben, dass politische Äußerungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die dazu geeignet sind, das Ansehen einer Abgeordneten zu diskreditieren, in diesem Raum unterbleiben.

(Manfred Palmen [CDU]: Ich habe das akustisch gar nicht vernommen!)

Wenn das nicht klar ist, dann will ich sagen: Ihr Mitarbeiter hat eben gegenüber der Intervention von Frau Walsken gesagt: "Ein kleiner Schein in Jura wäre hilfreich." Ich finde, das gehört sich nicht. Wir müssen darauf achten, dass wir die Verfahren einhalten.

Vorsitzender Volkmar Klein: Der Hinweis ist sicherlich berechtigt; es ist allerdings akustisch ohnehin nicht ganz angekommen. - Professor Siekmann.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Ich wollte eine Richtigstellung machen: Ich bin nicht der Vertreter der Landesregierung, sondern habe die Landesregierung in einem Verfassungsgerichtsverfahren vertreten. Ich habe auch schon andere Landesregierungen vertreten. Insoweit möchte ich das gerne richtig stellen: Ich sitze hier als Wissenschaftler.

(Helmut Diegel [CDU]: Das ist auch wichtig!)

Vorsitzender Volkmar Klein: Dann scheinen mir jetzt die Diskussion und die Beantwortung von Fragen zum § 4 Abs. 3 ausreichend gewährleistet zu sein.

Ich bin eben offensichtlich ein bisschen zu schnell über die Paragraphen hinweggegangen, zu denen es keine Stellungnahmen der Experten gibt. Gleichwohl gibt es trotzdem zum § 3 Abs. 7 noch eine Frage vom Kollegen Diegel.

Helmut Diegel (CDU): Das ist mehr eine praktische Frage. Gemäß der Brüsseler Verständigung für die Förderinstitute - das ist in § 3 Abs. 7 implizit angesprochen - müssen alle Wettbewerbstätigkeiten entweder eingestellt oder auf eigenständige Unternehmungen verlagert werden. Darin ist implizit enthalten, dass gemäß der Verständigung die Förderinstitute und die ausgliederten Unternehmen die ausgetauschten Leistungen marktgerecht vergüten müssen.

Die Frage für mich aus der Praxis heraus ist: Wer kontrolliert das eigentlich? Wie bekommen wir die Einhaltung dieser Regelung in der Praxis tatsächlich gewährleistet? Vielleicht kann Herr Dr. Lühje mir da einen Hinweis geben.

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lühje (Landesbank NRW): Die EU-Kommission, und zwar sehr streng! Wir haben eine Übergangsfrist bis zum 18. Juli 2005 und keinen Tag länger.

Dr. Günther Bräunig (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Zur Erläuterung: Darüber hinaus vor allen Dingen auch die Steuerbehörden. Die wollen natürlich schon sehen, wie in welchen Unternehmen die marktgerechte Vergütung anfällt. Da muss es ... (*akustisch unverständlich*) ... zwischen den beiden Unternehmen geben; die wird es auch bei uns

geben. Insofern haben wir neben der EU-Kommission auch noch die Steuerbehörden, die zuständig sind.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Kurze Zusatzbemerkung: Auch die Rechtsaufsicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ist nach meinem Verständnis befugt, die Einhaltung dieser Vorschrift zu beachten.

Vorsitzender Volkmar Klein: Das ist jetzt, was Wortmeldungen angeht, ausreichend beantwortet. - Gibt es Nachfragebedarf bei den anderen Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 und 7?

Ansonsten weise ich noch einmal auf den § 8 hin, wo insbesondere in der Stellungnahme der Genossenschaftsbanken darauf hingewiesen wird, dass in einer neutralen Förderbank eigentlich dann alle Bankengruppen und nicht nur die Sparkassen vertreten sein sollten. Dazu sollten sich vielleicht auch andere äußern. - Herr Dr. Lüthje, Sie haben sich gerade durch Kopfnicken geäußert. Sie haben das Wort.

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lüthje (Landesbank NRW): Jede Bankengruppe ist herzlich willkommen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Ich möchte davor warnen, vorschnell in gesellschaftsrechtliche Vorstellungen von Organen von Aktiengesellschaften zu verfallen.

Wir haben hier eine Anstalt des öffentlichen Rechts, und ich hatte eben schon ausgeführt, dass sich in den Organen die verfassungsrechtlich gebotene Einfluss- und Kontrollmöglichkeit der Träger manifestiert. Das heißt, die müssen dort die Möglichkeit haben, sich nach der Zusammensetzung durchzusetzen.

Wenn Sie beliebig die Gruppen ausweiten, die dort vertreten sind - Herr Professor Siekmann hat das Mitbestimmungsproblem schon angesprochen; das hat bei den Verwaltungsräten der Sparkassen bekanntermaßen vor Jahren den Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen beschäftigt -, dann unterbrechen Sie genau dieses Band. Mehrheiten müssen sich finden, und es ist nicht allein durch die Mehrheit im Verwaltungsrat gewährleistet, dass sich diejenigen, die die Träger sind und sich durchsetzen können müssen, auch wirklich durchsetzen. Deswegen warne ich davor, vorschnell weitere Gruppen aufzunehmen.

Hans-Josef Heuter (Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.): Herr Mayen, Sie haben das richtig formuliert. Hier sind ja Mehrheiten angesprochen. Wenn man allerdings bedenkt, dass allein der Anteil der Volks- und Raiffeisenbanken im Fördermittelgeschäft 30 bis 50 % betrifft, dann meinen wir, dass das Ansinnen schon gerechtfertigt erscheint.

Vorsitzender Volkmar Klein: Insofern müssen wir schon Interessenkollisionen zwischen Gewährträgerinteressen auf der einen Seite und dem Interesse einer neutralen Förderbank auf der anderen Seite sehen. - Herr Dr. Gerlach, bitte.

Präsident Dr. Rolf Gerlach (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Vielleicht losgelöst von der Frage demokratischer Legitimationsketten: Wir haben natürlich auch Geld drinstecken. Wenn Sie so wollen, haben wir den Platz gekauft. Das ist natürlich eine kleine Nebenbedingung.

(Heiterkeit - Manfred Palmen [CDU]: Das müssen wir im Protokoll streichen!)

Vorsitzender Volkmar Klein: Herr Heuter, eventuell war das die Ergänzung zu der Einladung von Herrn Dr. Lüthje, jeder sei herzlich willkommen.

(Heiterkeit)

Ich habe den Eindruck, dass damit aber der ernsthafte Teil der Beratung des § 8 durchaus abgeschlossen ist.

§ 9 ist nicht problematisiert. Zu § 10 gab es eben noch eine Rückfrage. - Herr Fleck, zu welchem Paragraphen?

Präsident Friedel Fleck (Hauptverwaltung Düsseldorf der Deutschen Bundesbank): Zu § 5 ff.! Ich hatte eingangs erwähnt, dass in dem Gesetz selbst keine Regelung zum Vorstand enthalten ist. Ich weise darauf hin, dass damit die Vorstandszusammensetzung, die Aufgabenzuweisung der Disposition der Aufsichtsbehörde unterliegt, abweichend von Regelungen im KfW-Gesetz oder aber im Sparkassengesetz.

Vorsitzender Volkmar Klein: Ich entnehme jetzt dem einen oder anderen Gesicht, weil es anfangs akustisch nicht ganz zu verstehen war, das nicht überall präzise angekommen ist, was Ihr Petikum war.

Präsident Friedel Fleck (Hauptverwaltung Düsseldorf der Deutschen Bundesbank): Ich weise nur darauf hin, dass beispielsweise im KfW-Gesetz oder im Sparkassengesetz explizit im Gesetz - und nicht in der Satzung - Regelungen zum Vorstand, zu seinen Aufgaben, zu seiner Zusammensetzung enthalten sind. Das ist hier nicht der Fall.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Ich kann das nur unterstützen. Wenn Sie sich die Landesbanken- und Sparkassengesetze der anderen Bundesländer anschauen, dann finden sie überall explizite Regelungen. Meistens kann der Verwaltungsrat über die Bestellung des Vorstandes bestimmen. Es gibt noch Unterschiede zwischen der eigentlichen Anstellung und der Organschaft.

Herr Professor Siekmann hat in seiner Stellungnahme, die ich gesehen habe, den so genannten institutionellen Gesetzesvorbehalt angesprochen, und das ist meines Erachtens auch notwendig.

Vorsitzender Volkmar Klein: Gibt es dazu noch weitere Nachfragen oder Stellungnahmen? - Dann halten wir das so fest. - Frau Kollegin Freimuth hatte sich zum § 10 gemeldet.

Angela Freimuth (FDP): Ich möchte den § 10 mehr als Aufhänger nehmen, um noch einmal auf das Anliegen des Landesrechnungshofes, was die Prüfungskompetenzen angeht, einzugehen.

Frau Scholle, Sie haben vorhin ausgeführt, dass Sie haushaltsneutral gewährleisten können, dann einen tatsächlichen Prüfungsauftrag auszuführen. Jetzt ist mir von Wirtschaftsprüfungsseite bekannt, dass es dort sehr hoch spezialisierte Wirtschaftsprüfer gibt, die man z. B. für die Überprüfung der Refinanzierungsgeschäfte - wofür Sie den Prüfungsauftrag gerne haben möchten, wie ich das vorhin verstanden habe - benötigt. Ich weiß, dass im Landesrechnungshof sehr viele kompetente Mitarbeiter beschäftigt sind, aber mich würde interessieren, wie Sie sich konkret vorstellen, diese Spezialisten dafür tatsächlich zu bekommen, oder ob Sie das wieder als Unterauftrag vergeben wollen.

Zu dem, was Herr Dr. Lüthje vorhin zu dem Wirtschaftsprüfungsbericht anführte. Wir haben in diesem Parlament - gerade in diesem Ausschuss - schon öfter das Problem gehabt, dass wir unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht bestimmte Auskünfte, von denen wir als Souverän der Auffassung sind, dass wir sie haben müssen, bislang nicht bekommen. Um dem Rechnung zu tragen, müsste man an dieser Stelle darüber nachdenken, wie man die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen kann, dass wir als Souverän tatsächlich die Auskünfte erhalten und wir z. B. nicht mit der Verschwiegenheitspflicht aus dem Aktienrecht „abgebügelt“ werden können.

Für mich ist eine konkrete Frage an den Landesrechnungshof: Wie wollen Sie das überhaupt technisch sicherstellen, dass Sie diese Refinanzierungsgeschäfte prüfen können?

Präsidentin Ute Scholle (LRH NRW): Erst einmal müssen wir es haben, bevor wir das umsetzen können, was Sie jetzt anfragen.

Zunächst zum Haushalt. Wir sind sehr knapp bemessen. Zur Budgetierung: 90 % bei uns sind Personalkosten. Wenn aber Förderaufgaben, die bisher von anderen Prüfern wahrgenommen werden, jetzt bei der neuen Landesbank wahrgenommen werden, dann ist es quasi von der Zuordnung her eine Veränderung, aber nicht von der Begleitung.

Die inhaltliche Frage - ich hatte es eben schon angedeutet, ich habe mich ausgetauscht -: Der Bundesrechnungshof prüft nicht nur die KfW mit 300 Milliarden € Haushalt, sondern prüft auch die Bundesbank und in den anderen öffentlichen Bereichen. Das ist gestaltbar, und ich werde mich selbstverständlich in der Verantwortung darum bemühen, das Personal, was ich fachlich brauche, auch für diese Aufgaben zu haben.

Es ist auch darauf hinzuweisen - das ist in anderen Bereichen auch der Fall, z. B. im Medienbereich -, dass wir zusammen die Wirtschaftsprüferberichte sehen und auch dort in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Fragen ergänzend stellen können. Es ist ja

keine isolierte Prüfung, dass wir von Seite 1 bis Seite XY alleine dastehen, sondern es gibt da entsprechende Kompetenzen, die natürlich auch uns als Information zur Verfügung stehen.

Sie können darauf vertrauen, dass sich der Rechnungshof, wenn er sich hinsichtlich des Prüfungsrechts äußert, auch Gedanken darüber gemacht hat, dass er dem Rechnung tragen kann.

Gisela Walsken (SPD): Ich möchte an dieser Stelle noch an die Stellungnahme des Bundesrechnungshofs anknüpfen. Es ist - wenn ich es richtig verstanden habe - im § 112 BHO festgelegt, dass es ein Einvernehmen bei der Bestellung der Wirtschaftsprüfer mit dem Bundesrechnungshof geben muss. Damit ist ein Zusammenwirken von Wirtschaftsprüfung und staatlicher Finanzkontrolle garantiert. Wäre eine solche Regelung hier hilfreich?

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Ich habe mich auch dazu geäußert. Ich meine, es ist unbedingt erforderlich, dass eine Prüfung durch den Landesrechnungshof erfolgt. Die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer und Rechnungskontrolle schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich. Sie sind beide erforderlich.

Wenn man etwas in die Historie schaut: Der § 112 Landeshaushaltsordnung ist auf Betreiben der alten WestLB, die sich eben nicht hatte prüfen lassen wollen, nachträglich eingefügt worden. Da hat es auch lange Auseinandersetzungen gegeben; das war schon vor vielen Jahren. Schon diese Vorschrift ist problematisch, denn der Prüfauftrag und der Prüfungsumfang der Rechnungsprüfungseinrichtungen des Landes ergeben sich aus der Landesverfassung, und Entsprechendes gilt für den Bund. Einrichtungen mittelbarer Staatsverwaltung sind prinzipiell der Prüfung durch den Rechnungshof unterworfen.

Es geht also nicht darum, einen Prüfauftrag zu erteilen, sondern Verfassungsrecht umzusetzen. So sehe ich es jedenfalls. Ich meine, Rechnungsprüfung ist notwendig, aber nicht hinreichend, wie die Erfahrungen der letzten Zeit deutlich gezeigt haben.

Präsidentin Ute Scholle (LRH NRW): Ich glaube, durch meine Ausführungen dargestellt zu haben, dass es üblich ist, dass es sich ergänzt, dass Wirtschaftsprüfung und externe Finanzkontrolle unterschiedliche Gesichtspunkte sind.

Zu der konkreten Frage: Ich würde es begrüßen, hinsichtlich des Wirtschaftsprüfers - wie sonst bei anderen Gesellschaften bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers allgemein üblich - die Stellungnahme des Landesrechnungshofs einzuholen. Von daher wird es eine Stärkung sein, gerade weil auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen externer Finanzkontrolle und Wirtschaftsprüfer angezeigt ist.

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lüthje (Landesbank NRW): Herr Professor Siekmann, wohin läuft die Verantwortung? Im Augenblick ist die Verantwortungskette folgendermaßen: Der Vorstand ist in erster Linie verantwortlich gegenüber den Eigentümern. Wenn der Landesrechnungshof die gesamte Bank, also nicht das Fördergeschäft

oder einzelne Förderprogramme, prüft, ist der Landesrechnungshof verantwortlich gegenüber dem Souverän, gegenüber dem Landtag.

Ich sehe hier eine Verwässerung der Vorstandsverantwortung, und die kann ich nicht hinnehmen. Der Wirtschaftsprüfer prüft im Auftrag der Eigentümer. Der Vorstand hat die Wirtschaftsprüfer zu unterstützen; den Jahresabschluss beispielsweise stellt der Vorstand auf, und anschließend wird er geprüft. Wo sind hier die reinen Zuständigkeiten? Hier ist eine Verwässerung. Ich darf nicht zulassen, dass die Vorstandsverantwortung verändert wird.

Ich will ein Beispiel nennen: Ich mache Unsinn, der Landesrechnungshof prüft mich, gibt mir ein Testat. Wo ist dann die Verantwortung? Bin ich noch verantwortlich? Ist Frau Scholle verantwortlich? Ich finde, hier beginnen Veränderungen in Verantwortungswegen, die klar geregelt sind. Das Kreditwesengesetz ist ein Polizeigesetz zur Regelung des Verkehrs, damit die Gläubiger von Banken ihr Geld pünktlich zurückbekommen, und hier werden Verantwortungen verändert. Das kann ich meiner Ansicht nach als Vorstand und Vorstandsvorsitzender dieser Bank nicht zulassen.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Ich weiß nicht, ob es die Frage ist, ob man so etwas als Vorstand zulassen mag oder nicht. Ich darf daran erinnern, auch bei der WestLB alter Prägung ist nun höchstrichterlich festgestellt, dass der Vorstand Amtsträger ist und damit zum weiteren Bereich der Landesverwaltung gehört. Insoweit muss er sich auch vom Rechnungshof prüfen lassen, weil es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt und nicht um eine GmbH, nicht um eine Aktiengesellschaft mit privaten Eigentümern.

Vorstandsvorsitzender Dr. Bernd Lühje (Landesbank NRW): Ich möchte das Expertengespräch jetzt nicht vertiefen, weil es an sich nicht dazu gehört. Aber, Herr Vorsitzender, Herr Professor Siekmann, meine Damen und Herren, das Poullain-Urteil hat einen ganz speziellen Aspekt, und die Amtsträgereigenschaft ist für ganz spezielle Aspekte damals überhaupt nur dargestellt worden. Seitdem haben wir wesentliche Veränderungen des gesamten Bankaufsichtsrechtes gehabt. Jetzt gilt, wenn man eine Bank führt, ob man nun Amtsträger oder kein Amtsträger ist, ob es Privatbank, Genossenschafts- oder eine andere Bank ist, ein bestimmtes Recht. In diesem Recht wird klar die Verantwortung des Vorstandes geordnet, natürlich gegenüber den Eigentümern, aber auch gegenüber der Bankaufsicht. Hier beginnt die Verwässerung des Rechtes.

Das Amtsträgerurteil von Herrn Poullain ist, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, von 1977 oder 1978. Darüber ist die Rechtsentwicklung gewaltig hinweggegangen.

Vorsitzender Volkmar Klein: Ich bin jetzt ein wenig unzufrieden, weil wir letztendlich über die konkrete Frage, die gerade gestellt wurde, in eine Neuauflage der generellen Diskussion von Beginn hineingeraten. Es ergeben sich jetzt immer mehr Wortmeldungen. Insofern bitte ich darum bitten - Herr Dr. Mayen hat sich jetzt noch gemeldet -, dass wir die Diskussion über die generellen Prüfungsfragen als abgeschlossen betrachten, sonst werden wir heute Nachmittag noch sehr lange hier sitzen. Herr Dr. Mayen, abschließend zu diesem Thema.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann nicht erkennen, weshalb die Verantwortung des Vorstands durch eine Prüfung seitens des Landesrechnungshofes beeinträchtigt wird.

(Edith Müller [GRÜNE]: Genau, das finden wir auch nicht!)

Vorsitzender Volkmar Klein: Damit können wir diesen Bereich verlassen. Gibt es Fragen zum § 11?

Rüdiger Sagel (GRÜNE): Im § 11 ist die staatliche Aufsicht angesprochen. Mich würde interessieren, ob das reine Unterrichtsrechte oder weitergehende Rechte sind, die sich daraus ableiten, und wie es mit der Weisungsbefugnis des Innenministeriums ist. Vielleicht können dazu Professor Siekmann und Herr Dr. Mayen etwas sagen. Ich weiß nicht, wer sich sonst noch berufen fühlt.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum): Ich bin unmittelbar angesprochen, aber es knüpft im Grunde genommen wieder an die Grundsatzdiskussion an, nämlich das grundsätzliche Verhältnis einer solchen Bank in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu den Trägern. Träger ist das Land, und das Land wird von der Landesregierung vertreten. Insoweit ist prinzipiell die Landesregierung gegenüber einer solchen Anstalt auch weisungsbefugt.

Natürlich gibt es hier Modifikationen, und im Gesetz steht ausdrücklich nur eine Rechtsaufsicht. Das heißt, Zweckmäßigkeitseingriffe dürften danach nicht gehen. Aber ich hatte auch schon eingangs aufgeführt, dass ich meine, eine völlige Ausschließung der Fachaufsicht, d. h. auch von Zweckmäßigkeitseingriffen, ist nicht unproblematisch. Ich stimme Herrn Mayen voll und ganz zu, dass es auch auf andere Art und Weise geschehen kann, den Einfluss der Träger einer Anstalt zu sichern. Das kann über Weisungsrechte, aber natürlich auch über die Stellung als Träger in Trägerversammlungen gehen, aber es geht nicht, dies völlig auszuschließen und irgendeine Form von bankmäßigem Ermessen u. Ä. dem Vorstand zuzubilligen. Es ist und bleibt ein Instrument in der Hand der Träger, und das muss es auch bleiben.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Herr Abgeordneter Sagel, ich hatte Sie so verstanden, dass Sie fragen: Was gibt speziell der § 11 an aufsichtlichen Befugnissen her? Ganz klar: § 11 Abs. 1 Satz 2 regelt die reine Rechtsaufsicht. Das heißt, es wird nur die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüft, darüber hinaus - das ist neu gegenüber dem bisherigen Gesetz - Unterrichtsrechte, mehr aber auch nicht.

Sie müssen sehen, wir sind in einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift. Das sind Eingriffsgrundlagen, Ermächtigungsgrundlagen für Behörden, hier die Aufsichtsbehörden. Deswegen muss man sehen, was die Vorschriften hergeben, und darüber hinaus ist jenseits des Gesetzes nichts möglich.

Verfassungsrechtlich ist es aber aus den Gründen, die ich eben angeführt habe, meines Erachtens nicht bedenklich. Herr Professor Siekmann hat es eben aus seiner Sicht bestätigt. Insofern flankiert natürlich in gewisser Weise das Unterrichtsrecht die Mög-

lichkeiten, die dann über die Einflussnahmemöglichkeiten in den Organen bestehen. Man hat dort noch Informationen, über die man hinterher faktische Kontroll-, Weisungs- und Einflussmöglichkeiten ausüben kann.

Man muss bei allem sehen: Weisungen ergehen in der Praxis - auch dort, wo wir Fachaufsicht haben - in aller Regel nicht. Das, was den Steuerungseffekt, auch vom Demokratieprinzip her, auslöst, ist die Möglichkeit, dass gewiesen werden kann. Schon das hat sozusagen schon einen influenzierenden Einfluss auf denjenigen, der kontrolliert werden soll.

Das haben Sie genauso, wenn Sie - konzernrechtliche Vorstellungen stehen da Pate - Möglichkeiten der Einflussnahme über die Organe, über den Verwaltungsrat, insbesondere über die Gewährträgersammlung, haben.

Vorsitzender Volkmar Klein: Herzlichen Dank, Herr Dr. Mayen. Weitere Fragen oder Bemerkungen zum Bereich des § 11? - Das ist nicht der Fall. Gibt es noch irgendwelche Fragen zum § 12? - Dann gehe ich davon aus, dass es für die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfes auch nicht mehr der Fall ist.

Gibt es noch generelle Fragen oder Hinweise zu den Beratungen oder zum Gesetzentwurf? - Frau Kollegin Freimuth.

Angela Freimuth (FDP): Ich habe noch eine kurze Frage, ob es eine Regelung oder keine Regelung zu der Gewinnausschüttung oder Gewinnverwendung gibt. Vielleicht könnte dazu noch etwas gesagt werden. Ich glaube, es wurde auch vom Genossenschaftsverband angesprochen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen: Nach § 7 Abs. 1 c) des Gesetzentwurfes beschließt die Gewährträgersammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes. Das ist die klassische Regelung, die wir auch in allen anderen Landesbankengesetzen zu diesem Thema finden.

Helmut Diegel (CDU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte mich im Namen meiner Fraktion herzlich für diese interessanten Anhörungsgespräche bedanken. Uns hat es jedenfalls sehr geholfen, in der Fragestellung auch Antworten zu finden.

Wir fühlen uns nun in der Lage, mit den Koalitionsfraktionen und der Landesregierung in den aus unserer Sicht kritischen Punkten zu Lösungen zu kommen. Ich denke, es ist das wichtige Signal für Sie und auch für die anderen Eigentümer, um zu wissen, dass wir im parlamentarischen Raum nach Möglichkeit eine einvernehmliche Gesetzesvorlage verabschieden können. Ich hoffe, dass auf der anderen Seite auch Bewegung vorhanden ist; wir halten die Möglichkeit jedenfalls nach dem jetzigen Expertengespräch für gegeben.

Des Weiteren möchte ich mich im Namen meiner Fraktion ausdrücklich dafür entschuldigen, wenn es hier Äußerungen aus meiner Fraktion heraus gegeben hat, die als ehrabschneidend oder verletzend empfunden werden konnten. Das war nicht gewollt, war

nicht beabsichtigt. Das möchte ich ausdrücklich in Richtung der Koalitionsfraktionen bekräftigen.

Vorsitzender Volkmar Klein: Herzlichen Dank, Kollege Diegel. Dem kann sich der Vorsitzende in Bezug auf eine scherzhaft gemeinte, aber offenkundig politisch inkorrekte Bemerkung anschließen.

Rüdiger Sagel (GRÜNE): Auch ich möchte mich für die zahlreichen Anregungen und erläuternden Redebeiträge bedanken. Ich glaube, es ist einiges, das wir in unseren Beratungskontext mit aufnehmen werden.

Ich möchte mich bei dem Vorsitzenden bedanken, dass er dies noch einmal deutlich gemacht hat, und auch bei Herrn Diegel bedanken. Unsere Landtagsvizepräsidentin hat natürlich eine besondere Aufgabe, sodass sie das manchmal so deutlich machen muss.

Ich denke, wir werden dieses Verfahren zu einem guten Abschluss führen. Ich hoffe, dass wir das Ganze konsensual über die Runden bringen.

Gisela Walsken (SPD): Es ist selbstverständlich, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, dass ich mich für die SPD-Fraktion ebenfalls ganz herzlich dafür bedanke, dass wir viele Themen intensiv diskutieren konnten, dass es eine Menge interessanter Aspekte heute gegeben hat, die wir jetzt ins Verfahren einspeisen werden.

Auch ich gehe davon aus, dass wir den Gesetzentwurf zeitgerecht verabschieden und dass wir, wie es sich zurzeit darstellt, Veränderungen konsensual werden vornehmen können. Insofern herzlichen Dank an alle Beteiligten, die auch in relativ kurzer Zeit in der Lage waren, viele Einzelaspekte zu beantworten.

Angela Freimuth (FDP): Ich wollte ursprünglich auf eine weitere Wortmeldung verzichten, aber nachdem sich nun alle Fraktionen geäußert haben, will ich natürlich auch mit meinem Dank nicht hintanstehen. Ich bedanke mich für die FDP-Fraktion bei allen Experten für die Anregungen, die teilweise über die gestellten Fragen hinausgingen, was für mich besonders interessant war.

Vorsitzender Volkmar Klein: Ich ausgesprochen froh darüber, dass Frau Kollegin Freimuth die Reihe der Fraktionssprecherinnen noch komplettiert hat.

Es ist in der Tat bei den zahlreichen Anhörungen, die wir im Rahmen des Haushalts- und Finanzausschusses haben, eine äußerst ungewöhnliche Vorgehensweise, dass sich die Sprecher aller Fraktionen bei den eingeladenen Experten bedanken. Aber ich glaube, das ist heute durchaus berechtigt gewesen, weil wir alle das Gefühl haben, eine äußerst komprimierte und informative Diskussionsrunde gehabt zu haben, die mit Sicherheit einiges an Einfluss auf die weiteren Beratungen haben wird.

Deswegen bedanke ich mich für den gesamten Ausschuss jetzt ganz herzlich bei Ihnen allen. Sie haben die Erwartungen, die wir in diese Anhörung gesetzt haben, erfüllt. Wir werden in unserem Ausschuss am 4. März weiter darüber beraten, diese Anhörung

auswerten und die entsprechenden Beschlüsse fassen, die erforderlich sind, um dann am 24./25. März das Gesetz im Plenum beschließen zu können.

Dabei werden natürlich auch die weiteren, mitberatenden Ausschüsse ihre Stimme mit in die Waagschale legen können. Insofern freue ich mich, dass Kollege Dr. Linsen, der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, hier dabei gewesen ist. Das wird sicherlich auch dazu beitragen - das ist bei den abschließenden Stellungnahmen deutlich geworden -, dass wir letztendlich hoffentlich in der Lage sind, einvernehmlich einen Gesetzesentwurf zu beschließen. Wir werden jedenfalls entsprechend daran arbeiten. Ich glaube, dass wir offenkundig alle ein sehr großes Interesse an einer erfolgreich arbeitenden Landesbank Nordrhein-Westfalen oder NRW-Bank haben.

Für Ihren Beitrag heute bedanke ich mich noch einmal ganz herzlich. Damit ist die Anhörung beendet. Ich wünsche Ihnen allen noch einen erfolgreichen Tag.

gez. V. Klein

Vorsitzender

hoe/02.03.2004/02.03.2004

362